

Operational SHE requirements for contractors Onshore GER

Public information

Version 1.0

TenneT

Version history

Date	Changes	Version	Prepared by	Approved by
28-04-2016	-	1.0	F. Geijlvoet SSC	Senior Manager SSC

Information security classification	A1, I1, C1: Public domain information
-------------------------------------	---------------------------------------

Contents

1. GENERAL	7
1.1 Objective	7
1.2 Scope	7
1.3 Definitions	7
1.4 Relationship to other TenneT guidelines	7
TEIL A. SHE BETRIEBSANFORDERUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER ONSHORE GER (KEINE TURN-KEY PROJEKTE)	8
A.1 ARBEITSSICHERHEIT	8
A1.1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	8
A1.2 Rauschmittel/ Drogen/ Alkohol	8
A1.3 Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall)	8
A1.4 Verkehrssicherungspflicht	8
A1.5 Gefährdungsbeurteilung, DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ §5(3).....	8
A1.6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, Koordinator DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ §6	9
A1.7 Baustellenverordnung (BaustellV).....	9
A1.8 Berichte, Meldung von Arbeitsunfällen.....	9
A1.9 Allgemeine Hinweise	10
A1.10 Arbeitszeiten.....	10
A1.11 Sprachkenntnisse.....	10
A.1.12 Elektrische Betriebsmittel	10
A1.13 Vermeidung von Kabelschäden	10
A1.14 Persönliche Schutzausrüstung.....	10
A1.15 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen.....	11
A1.16 Arbeitsverantwortlicher sowie Qualifikation Elektrofachkraft oder Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP).....	11
A1.17 Nachweise zur Arbeitssicherheit	11
A1.18 Absturzsicherung auf Masten	11
A1.19 Absturzsicherung bei Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen	12
A1.20 Befahren von Gruben, Kanälen und Schächten.....	12
A1.21 Mobile Tankstationen, Tankblasen.....	12
A1.22 Teleskopstapler	12
A1.23 Kranarbeiten	12
A1.23 Gerüste.....	12
A.2 ARBEITSSTÄTTEN	13
A2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	13
A2.2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	13
A.3 ARBEITEN IN ELEKTRISCHEN ANLAGEN/ AN MASTEN	13
A3.1 Vorschriften	13
A3.2 Betreten von Umspannwerken/ Schaltanlagen	13
A3.3 Arbeiten an Masten	14

A3.4	Arbeitsverantwortlicher (AV).....	14
A3.5	Arbeitsbereiche.....	14
A.4	BRANDSCHUTZ	14
A4.1	Allgemeines	14
A4.2	Feuarbeiten	15
A4.3	Lagern von leicht brennbaren Stoffen	15
A4.4	Brandschutz in den Unterkünften.....	15
A4.5	Verhalten bei Notfällen	15
A4.6	Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen.....	15
A.5	ABFALLENTSORGUNG.....	15
A5.1	Allgemeines	15
A5.2	Auftragnehmer als Abfallerzeuger.....	16
A.6	GEWÄSSER– UND BODENSCHUTZ	16
A.7	GEFAHRSTOFFE.....	17
A7.1	Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).....	17
A7.2	Arbeits- und Gefahrstoffe	17
A7.3	Beschaffung von Geräten / Erzeugnissen mit Gefahrstoffen (generell).....	17
A.8	GEFAHRGUT	18
A.9	UMGANG MIT ASBEST (AUFTRAGNEHMER ALS ABFALLERZEUGER).....	18
A.10	ERRICHTERBESTÄTIGUNG (FORMBLATT DGUV G 303-003).....	18
A.11	BAUZÄUNE.....	18
A11.1	Bauzaun „innerhalb UW“	18
A11.2	Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz“	19
A.12	NACHUNTERNEHMER	19
TEIL B. SHE-GRUNDSÄTZE FÜR DIE PLANUNG DER ARBEITEN UND BAUAUSFÜHRUNG IM RAHMEN VON BAUPROJEKTEN UND INSTANDHALTUNGSMABNAHMEN BEI DER TENNET (TURN-KEY PROJEKTE).....		
		20
B.1	GELTUNGSBEREICH.....	20
B.2	Arbeitsschutzorganisation	20
B.3	Beauftragte und zu benennende Personen (Funktionsbeschreibungen)	21
B.3.1	Vom AG beauftragte Personen	21
B3.1.1	Projektleiter des AG.....	21
B3.1.2	Fachkräfte für Arbeitssicherheit des AG.....	22
B3.2	Vom GU beauftragte Personen	23
B3.2.1.	Projektleiter des GU	23
B3.2.2.	Baustellenleiter.....	23
B3.2.3.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).....	24
B3.2.4.	Person gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“	25
B3.2.5.	Anlagenverantwortlicher (ALV).....	25

B3.2.6.	Arbeitsverantwortlicher (AV)/Vorarbeiter.....	26
B3.2.7.	Beauftragte Person für Arbeitssicherheit.....	26
B3.2.8.	Zuständige Person für Brandschutz.....	27
B3.2.9.	Beauftragte Person für Umweltschutz.....	27
B3.2.10	Übersicht der vom AN zu benennenden Personen/zuständige Institutionen	27
B3.3	Von jedem AN zu benennende Personen.....	28
B.3.3.1.	Beauftragte Person für Arbeitssicherheit.....	28
B3.3.2.	Arbeitsverantwortlicher (AV)/Vorarbeiter.....	28
B.4	Verantwortlichkeiten	28
B4.1	Allgemein.....	28
B4.2	Verantwortlichkeiten des AG gegenüber dem AN.....	28
B4.3	Weitervergabe von Arbeiten und Leistungen/Einsatz von Subunternehmern	29
B4.4	GU/AN und ihre Subunternehmer	29
B4.5	Verkehrssicherungspflichten des AN	30
B4.6	Vorgesetzte	31
B4.7	Pflichten der Mitarbeiter	32
B4.8	Sprachregelung	32
B4.9	Arbeitszeit.....	32
B4.10	Besucher und Zutritt zur Baustelle	33
B5	Berichterstattung.....	33
B5.1	Meldung und Untersuchung von Unfällen, Vorfällen und Beinahe-Unfällen.....	33
B5.1.1	Arbeitsunfälle.....	33
B5.1.2	Unfälle mit Umweltschäden.....	33
B5.1.3	Beinahe-Unfälle.....	33
B5.1.4	Vorfall (Incident)	34
B5.1.5	Unfallanalyse	34
B5.2	Erstellen einer Unfallstatistik	35
B5.3	Übersicht der Meldewege und Meldezeiten von Vorfällen	35
B5.4	Bautagebuch	36
B.6	Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilungen.....	37
B6.1	Dokumentation der Risikominimierung und Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele .	37
B6.1.1	Gefährdungsbeurteilungen.....	37
B6.1.2	Betriebsanweisungen	38
B6.1.3	Beschreibung der Arbeitsverfahren und Prozesse.....	38
B6.2	SHE-Besprechungen	39
B6.2.1	Besprechung der Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsverfahren.....	40
B6.2.2	Einsatzplanung/Bauvorbereitung.....	40
B6.2.3	Tägliche Baubesprechungen (Tool Box Talks) und Sicherheitskurzgespräche (Safety Talks).....	40
B.7	Einsicht von Dokumenten.....	41
B.8	Arbeitserlaubnissystem (Work-Permit-System/ Erlaubnisscheinverfahren).....	42
B.9	Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	42
B.10	Einweisungen und Unterweisungen	43
B10.1	Unterweisungen.....	43
B10.1.1	Unterweisung für Arbeiten an, mit und in der Nähe von elektrischen Anlagen.....	43
B10.1.2	Unterweisungen zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).....	44
B10.1.3	Umgang mit Gefahrstoffen	44
B10.1.4	Laserschutz Sicherheitsunterweisung.....	44

B10.1.5	Zertifikat für Arbeiten an SF6-Anlagen	44
B11	Gefahrstoffe	45
B12	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	45
B13	Arbeitsstätten/Baustellen.....	47
B13.1	Lage der Baustelle.....	47
B13.2	Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	47
B13.3	Stromversorgung	47
B13.4	Alkohol und Drogen	47
B13.5	Allgemeine Verhaltensregeln	48
B13.6	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	48
B13.7	Lärm	48
B13.8	Brand- und Explosionsschutz.....	49
B13.8.1	Heißarbeiten	49
B13.8.2	Brandfall	49
B13.9	Einsatz von Maschinen und Geräten	49
B13.10	Errichtung und Benutzung von Gerüsten	49
B13.10.1	Vorbereitung	50
B13.10.2	Errichtung und Freigabe	50
B13.10.3	Benutzung.....	51
B13.11	Erdarbeiten	52
B13.12	Boden-, Schacht-, Behälter- und Grubenöffnungen.....	52
B13.13	Kranarbeiten, Lastaufnahmemittel und Hebezeuge.....	53
B13.13.1	Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Hebezeuge	54
B13.14	Arbeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen und Arbeiten mit Absturzgefahren	54
B14	Transport von Gefahrgut, Gefahrstoffen und sonstigen Gütern.....	56
B15	Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen der TenneT.....	56
B15.1	Zutritt zur abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte.....	56
B15.2	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	57
B15.3	Verfügungserlaubnis (VE)	57
B16	Umweltschutz	58
B16.1	Gewässer und Bodenschutz	58
B16.2	Abfallwirtschaft	58
B16.3	Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern (Auftragnehmer als Abfallerzeuger) 59	
B16.4	Bauzäune	60
B16.4.1	Bauzaun „innerhalb eines UW“	60
B16.4.2	Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz“	60
B17	Schlussbestimmungen	61
ANHANG A I – EREIGNISBERICHT		62
ANHANG A II - BEISPIEL FÜR DEN AUFBAU EINER ARBEITSABLAUFSBESCHREIBUNG		63
ANHANG A III – DURCHFÜHRUNG VON SAFETY TALKS AUF BAUSTELLEN DER TENNET TSO GMBH		64
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....		76

1. General

1.1 Objective

TenneT (Client) is committed to creating a safe working environment and to preserving safety, health and the environment (SHE) – for the benefit of its own employees and those of Contractors, as well as for the members of the general public that are affected by our activities. We believe that good SHE performance demands the combined effort and shared responsibility of TenneT and its Contractors. All are expected to collaborate in order to prevent as many SHE incidents as possible.

This document contains the SHE requirements that TenneT specifies for all Contractors (including subcontractors) that carry out work for TenneT Onshore Nederland. It is part of the "General SHE requirements for contractors" reference SSC15-037. As such, it is also part of the contract. The requirements set out in this document supplement the legal requirements and provide TenneT's interpretation of the legal ones.

This document sets out the minimum compliance expected from Contractors (including subcontractors). Safety is a core value for all of TenneT's activities. Contractors need to comply with all applicable policy guidelines, rules and procedures of TenneT.

1.2 Scope

This guideline applies to all Contractors of TenneT and their personnel. This document is not self-contained and must not be treated as an exhaustive set of requirements for Contractors (including subcontractors) to satisfy. In addition to this guideline, SHE-specific requirements might apply, such as individual location rules.

1.3 Definitions

Contractor

A person or organisation that carries out work for TenneT on the basis of a verbal or written agreement. The terms "subcontractor" and "Contractor" are synonymous.

TenneT location

A physical location and/or work area that TenneT owns or manages, for example an office building, electricity substation, offshore platform, project site, or protected zone below an overhead high-voltage line.

1.4 Relationship to other TenneT guidelines

- Guideline SSC15-037 General SHE requirements for contractors.
- Guideline CSS13-014 Guideline definitions and classification of SHE incidents. This guideline clarifies which incidents are within and which are outside the scope, how incidents have to be classified, and how to determine the number of hours worked.
- Guideline CSS 15-009 Reporting, investigation and review of SHE incidents. This guideline sets out the general rules for reporting SHE incidents. It also states which incidents have to be investigated (when, who and how), as well as how investigations into incidents are evaluated at the various levels in the organisation.

Teil A. SHE Betriebsanforderungen für Auftragnehmer Onshore GER (keine Turn-key Projekte)

A.1 Arbeitssicherheit

A1.1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer (AN) hat im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsbereich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten.

A1.2 Rauschmittel/ Drogen/ Alkohol

Es ist verboten, sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen ein dauerhaftes Baustellenverbot zu erteilen.

A1.3 Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall)

Der AN hat sich über die örtlichen Regelungen zur Ersten Hilfe – Rettungskette und zum Verhalten im Brandfall zu informieren.

Der AN hat die Organisation der Ersten Hilfe für seine Arbeiten sicherzustellen. Dies bedingt, dass mindestens zwei Ersthelfer ständig vor Ort sind.

Des Weiteren hat der AN sicherzustellen, dass jederzeit durch einen deutschsprachigen Mitarbeiter die Rettungskette ausgelöst werden kann.

A1.4 Verkehrssicherungspflicht

Der AN wird seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten erfüllen. Er hat für die durch ihn eingeleiteten Maßnahmen und für die Sicherung des auf ihn übertragenen Aufgabenbereichs einzustehen. Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht an ungeeignete Dritte übertragen werden.

A1.5 Gefährdungsbeurteilung, DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ §5(3)

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren wird der AN durch den AG unterstützt. Tätigkeiten mit besonderem/hohem Gefahrenpotential sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen, dies bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung der Aufsichtführenden Person.

A1.6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, Koordinator DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ §6

Der AN hat, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer für den AN tätig werden, einen Koordinator nach der o.g. DGUV Vorschrift 1 zu benennen. Dieser Koordinator kann auch vom AG gestellt werden, wenn beispielsweise weitere direkt vom AG beauftragte AN an der gesamten Maßnahme beteiligt sind.

Dieser Koordinator hat die Verantwortung zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen über die gesamte Maßnahme. Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufes die entsprechende Koordination sichergestellt ist.

Der Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation haben und ist namentlich zu benennen.

Der AN ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme möglicherweise gefährdender Arbeiten mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen.

Diese Regelung entbindet den AN weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

A1.7 Baustellenverordnung (BaustellV)

Sofern nicht durch den AG anders geregelt, wird der AN beauftragt, die Maßnahmen nach §2 und §3 Abs.1 Satz 1 der BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen.

Der AN hat dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGePlans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Der SiGe - Koordinator nach BaustellV kann auch mit den Aufgaben des Koordinators nach BGV A1 §6 beauftragt werden. Er darf aber nicht zugleich Arbeitsverantwortlicher sein.

A1.8 Berichte, Meldung von Arbeitsunfällen

Der AN hat in geeigneter Form (Bautagebuch) den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Bei begründeten Beanstandungen zum Arbeitsschutz ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich zu treffen. Ggf. wird vom AG ein Mängelbericht verfasst, der unter Umständen Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung des AN haben kann.

Der AN erfasst und meldet alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle die sich in seinem Verantwortungsbereich ereignen. Das bezieht sich auch auf die durch den AN eingesetzten Subkontraktoren.

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmen eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw.

vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, hat der AN eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem AG. Ein „Ereignisbericht TenneT“ ist zu erstellen und dem AG in schriftlicher Form vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

A1.9 Allgemeine Hinweise

Träger von aktiven und passiven Körperhilfsmitteln (z.B. Herzschrittmacher) haben dies vor Arbeitsbeginn dem Anlagenverantwortlichen der TenneT mitzuteilen. Aus Vorsorgegründen ist für diese Personen der Aufenthalt in Bereichen der elektrischen Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

A1.10 Arbeitszeiten

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

A1.11 Sprachkenntnisse

Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Beschäftigten der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache verständlich angewiesen werden können.

A.1.12 Elektrische Betriebsmittel

Gemäß DGUV I 203-006 (BGI 608) darf die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Dies bedingt i. d. Regel eine eigene Absicherung über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit $I_{\Delta N} < 30 \text{ mA}$.

A1.13 Vermeidung von Kabelschäden

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen oder Grundstücken des AG ist von erdverlegten Leitungen und Kabeln auszugehen.

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten oder dem Einbringen von Erdern, Ankern o. ä. in das Erdreich ist sicherzustellen (Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen), dass keine erdverlegten Leitungen oder Kabel beschädigt werden können.

A1.14 Persönliche Schutzausrüstung

Für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) ist mitzuführen und zu verwenden (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, PSAgA, Gehörschutz usw.).

In den Anlagen und auf den Baustellen des AG besteht das zwingende Gebot, Schutzhelm und Sicherheitsschuhe (S3 knöchelhoch) zu tragen.

A1.15 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Der AN ist zur Einhaltung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ und ggf. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ in ihrer jeweils gültigen Version verantwortlich. Der AN holt sämtliche erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden ein und legt diese dem AG unaufgefordert vor.

A1.16 Arbeitsverantwortlicher sowie Qualifikation Elektrofachkraft oder Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Der AN benennt vor Beginn der Arbeiten gegenüber dem AG schriftlich einen Arbeitsverantwortlichen, welcher die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten trägt und ununterbrochen bei den Arbeiten in der Anlage anwesend sein muss. Ein Wechsel des Arbeitsverantwortlichen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zulässig und dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Arbeitsverantwortliche besitzt entweder die Qualifikation „Elektrofachkraft“ oder hat sich einer auftrags-/tätigkeitsbezogenen elektrotechnischen Grundausbildung bei einem hierfür anerkannten Institut (z. B. VDE, TÜV) unterzogen, und eine schriftliche Bestätigung des AN über seine Qualifikation, damit er vor Beginn der Arbeiten durch den AG zur „Elektrotechnisch unterwiesenen Person (EUP)“ nach DIN VDE 0105-100 ernannt werden kann.

Ohne diese Nachweise sind wesentliche Voraussetzungen für den Zutritt zu den elektrischen Anlagen des AG nicht gegeben.

Der Arbeitsverantwortliche ist grundsätzlich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherungsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich für Personen und Arbeitsmittel verantwortlich.

A1.17 Nachweise zur Arbeitssicherheit

Folgende Nachweise sind bis 2 Wochen vor Arbeitsaufnahme beim technischen Sachbearbeiter einzureichen oder spätestens bei Beginn der Arbeiten zu erbringen.

- Gefährdungsbeurteilungen für die auszuführenden Arbeiten (z.B. Elektromontage, Hubarbeitsbühne, Motorsägen)
- Ersthelferbescheinigungen
- Beauftragungsschreiben zum Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Mobilkran, Hubarbeitsbühne, Bagger ect.)
- Überprüfungspflichtige Arbeitsmittel müssen mit aktuellem Prüfaufkleber versehen sein (z.B. ortsveränderliche Elektrogeräte, Baustromverteiler, Kabeltrommel, Anschlagmittel, Baugeräte, Bagger, Hubarbeitsbühne ect.).
- Unterweisungsbestätigungen der Beschäftigten durch den Arbeitgeber sind vorzulegen – dies gilt auch für die Beschäftigten von Nachunternehmern.

Bei Nichterfüllung der oben genannten Punkte wird eine Arbeitsfreigabe in den elektrischen Anlagen des Auftraggebers nicht erteilt.

A1.18 Absturzsicherung auf Masten

Die 3-Punkt-Methode ist im Bereich des AG nicht mehr zulässig. Ein Auf- bzw. Abstieg hat immer

gesichert zu erfolgen. Dies gilt auch für die Erst- und Letztbesteigung der Maste. Zugelassene Anschlagmittel sind Y-Seil, Schlingenmethode und Sicherheitssteigbolzen; Sollten Steigsysteme (z. B. Seilsicherungssysteme) am Mast vorhanden sein, sind diese zu nutzen.

A1.19 Absturzsicherung bei Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen

Bei allen Arbeiten in und an unseren Anlagen sind in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen generell Auffanggurte PSAgA mit einem energieabsorbierendem Element (Falldämpfer) und mit möglichst kurzem Verbindungsmittel zu benutzen, so dass ein Herausschleudern unmöglich ist. Es ist auf geeignete Anschlagpunkte zu achten. Der Anschlagpunkt muss in der Lage sein, eine Zugkraft von min. 3kN aufnehmen zu können.

A1.20 Befahren von Gruben, Kanälen und Schächten

Arbeiten in Gruben, Kanälen und Schächten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung (Befahrerlaubnisschein) des Koordinators vorliegt.

A1.21 Mobile Tankstationen, Tankblasen

Das Aufstellen und Betreiben der mobilen Tankstation darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Lösch- und Bindemittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.

A1.22 Teleskopstapler

Bei allen Arbeiten in und an unseren Anlagen ist für den Einsatz eines Teleskopstaplers für jede Funktion (mit Drehkranz als Kran; Stapler; Hubarbeitsbühne) eine gesonderte Qualifikation erforderlich.

A1.23 Kranarbeiten

Für komplexe Kranarbeiten in und an unseren Anlagen ist ein Hebeplan zu erstellen. Anforderungen sind im Hebeplan TenneT-Onshore definiert.

A1.23 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Eignung der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

A.2 Arbeitsstätten

A2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der TenneT zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

A2.2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr.

A.3 Arbeiten in elektrischen Anlagen/ an Masten

A3.1 Vorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der betrieblichen Regeln und Vorschriften der TenneT nach Handbuch „Netzführung und Arbeiten im Netz“ (NAN) durch sein Personal verantwortlich. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die DGUV V3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 – Betrieb von elektrischen Anlagen – zu beachten.

A3.2 Betreten von Umspannwerken/ Schaltanlagen

Das Betreten von Umspannwerken/ Schaltanlagen bedarf der Zustimmung durch TenneT. Die Anlage ist stets unter Verschluss zu halten, dies ist insbesondere bei Schlüsselübergabe an die Fremdfirma zu beachten (Formblatt der NAN – UW2).

Beim Betreten oder Verlassen der elektrischen Anlage sind die ortsspezifischen Festlegungen zur An- und Abmeldung bzw. zum Objektschutz einzuhalten. Zusätzlich ist die Eintragung in das Stationsbuch vorzunehmen.

Bei Gewitter ist die elektrische Anlage zu verlassen, bzw. ist das Betriebsgebäude/ Aufenthaltsraum aufzusuchen.

Der Arbeitsverantwortliche (AV) des Auftragnehmers ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom Anlagenverantwortlichen (ALV) in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.

Die Unterweisung des unterstellten Personals durch den Arbeitsverantwortlichen ist arbeitsbedingt – wie z. B. bei größeren Zeitabständen, veränderter Arbeitssituation, Spannungsnahe – zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

In den Umspannwerken sind Kabelkanäle grundsätzlich nicht begeh- und befahrbar. Ausnahmen erteilt der Anlagenverantwortliche.

A3.3 Arbeiten an Masten

Das Arbeiten an Masten der Fa. TenneT bedarf der Zustimmung durch TenneT.
Zur Einhaltung der elektrischen Sicherheit sind die Vorgaben, die im „Handbuch Netzführung und Arbeiten im Netz“ (NAN) der TenneT festgelegt sind, einzuhalten.

Bei Gewitter ist die elektrische Anlage zu verlassen.

Die Unterweisung des unterstellten Personals durch den Arbeitsverantwortlichen ist arbeitsbedingt – wie z. B. bei größeren Zeitabständen, veränderter Arbeitssituation, Spannungsnahe – zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

A3.4 Arbeitsverantwortlicher (AV)

Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit des Arbeitsverantwortlichen vorgenommen werden.
Erforderlichenfalls kann die Verantwortung (nur in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen) teilweise auf andere Personen übertragen werden.

Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom Anlagenverantwortlichen in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.

Die Unterweisung des unterstellten Personals durch den Arbeitsverantwortlichen ist arbeitsbedingt – wie z. B. bei größeren Zeitabständen, veränderter Arbeitssituation, Spannungsnahe – zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

A3.5 Arbeitsbereiche

Bei Arbeiten in Umspannwerken werden die Grenzen der Arbeitsbereiche von den Anlagenverantwortlichen vorgegeben und gekennzeichnet. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten getroffen werden. Die Kennzeichnung des Arbeitsbereiches darf nur durch den Anlagenverantwortlichen verändert werden.

Bei Arbeiten auf Masten erfolgt die Kennzeichnung der spannungsfreien Zugänge mittels grüner Flaggen entsprechend den Vorgaben in der NAN.

A.4 Brandschutz

A4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Vorschriften für Brandverhütung sind unbedingt zu beachten. Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten.

In den Gebäuden des AG besteht Rauchverbot.

A4.2 Feuerarbeiten

Schweiß-, Schleif-, Löt- und sonstige Feuerarbeiten, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Koordinators vorliegt.

A4.3 Lagern von leicht brennbaren Stoffen

Das Lagern von leicht brennbaren Stoffen (z. B. Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Farben) ist unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

A4.4 Brandschutz in den Unterkünften

Für die Beheizung von Unterkünften, Arbeitsstätten und Baustellen mit Öfen innerhalb von Anlagen des AG muss eine schriftliche Genehmigung des AG vorliegen.

Jedes Unternehmen, welches Unterkünfte im Werkgelände aufstellt, ist verpflichtet, der Brandklasse des Objekts entsprechende Handfeuerlöscher zu stationieren.

Die Aufbewahrung von Druckgasflaschen mit Sauerstoff, Acetylen oder anderen Gasen in Gebäuden ist verboten.

A4.5 Verhalten bei Notfällen

Bei Explosionsgefahr, Feuer, Gasausbrüchen oder sonstigen Unglücksfällen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der gefährdete Bereich ist zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Rettungskette nach Notfallplan ist zu beachten.

A4.6 Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Brandmelde- / Lösch-Anlagen (z.B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, Feuerlöschanlagen) ausgelöst werden.

A.5 Abfallentsorgung

A5.1 Allgemeines

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für seine eingesetzten Subunternehmer.

Abfälle des AG verbleiben – soweit deren Entsorgung im LV nicht beauftragt ist - beim AG und werden von diesem selbst entsorgt.

Alle im Rahmen dieser Ausschreibung durch den AG zu entsorgenden Abfälle sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG in den vom AG bereitgestellten Behältnissen zu sammeln.

Anlagenteile, Geräte und Komponenten sind dazu ggf. in ihre Bestandteile zu zerlegen. Nach Abschluss der Maßnahme oder bei erforderlicher Leerung hat der AN den zuständigen Ansprechpartner des AG zu informieren. Der/die Abtransport/Leerung der Behältnisse wird dann durch den AG veranlasst.

Der Auftragnehmer hat für geeignete und ausreichende Ladungssicherung zu sorgen sowie die Einhaltung der umwelt- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

A5.2 Auftragnehmer als Abfallerzeuger

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anfallende Abfälle als Abfallerzeuger ordnungsgemäß in eigenem Namen zu entsorgen. Der vorgesehene Entsorgungswege für alle Abfälle ist mit der Angebotsabgabe aufzuzeigen, vorgesehene Entsorgungsunternehmen sind zu benennen.

Den Nachweis der Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung für gefährliche Abfälle hat der Auftragnehmer durch Vorlage des entsprechenden Entsorgungsnachweises / Sammelentsorgungsnachweises zu erbringen. Eine Kopie der Abfallbegleit-/ Übernahmescheine ist dem Auftraggeber nach Auftragsabwicklung zu übergeben. Für nicht gefährliche Abfälle ist die ordnungsgemäße Entsorgung durch Übergabe von Wiegescheinen nachzuweisen.

Der Auftraggeber behält sich die Prüfung und Genehmigung der Entsorgungswege sowie der Entsorgungsnachweise vor Auftragsvergabe vor.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen darf erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen.

Der Auftragnehmer sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen.

A.6 Gewässer- und Bodenschutz

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien und Geräten, die geeignet sind, den Boden oder ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Boden- und Gewässerschutz zu beachten (insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)).

Insbesondere hat der AN Vorsorge gegen Stoffaustritt zu treffen sowie im Schadensfall unverzüglich Maßnahmen zur Schadenseingrenzung und –beseitigung einzuleiten.

Der AN hat bei Arbeiten an Anlagen des AG bei diesen Angaben über mögliche Gefährdungen zu erfragen.

Sofern beim Erdaushub der Verdacht auf Verunreinigungen besteht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Ansprechpartner des AG ist umgehend zu informieren.

A.7 Gefahrstoffe

A7.1 Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Der Auftragnehmer (AN) versichert, dass er die GefStoffV einhält. Dies gilt insbesondere für die Gefahrstoffermittlung, Gefährdungsbeurteilung, ggf. erforderliche Vorsorgeuntersuchungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen.

A7.2 Arbeits- und Gefahrstoffe

Alle vom AN eingebrachten Arbeitsstoffe müssen eindeutig mit Namen gekennzeichnet und in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Behälter mit als Gefahrstoff eingestuftem Inhalt müssen entsprechend der GefStoffV mit Namen, Gefahrensymbol und Gefahrennamen sowie mit R- und S-Sätzen gekennzeichnet sein. Ferner müssen für die eingesetzten Gefahrstoffe Gefährdungsbeurteilungen und ggf. Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorliegen. Die Beschäftigten, die mit den Gefahrstoffen umgehen, sind über die Gefahren, die während ihrer Tätigkeit von den Stoffen ausgehen können, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach GefStoffV kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen eingebracht werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe mitzunehmen, dazu gehören auch nicht vollständig geleerte Behälter.

A7.3 Beschaffung von Geräten / Erzeugnissen mit Gefahrstoffen (generell)

Bei allen Arbeits- und Gefahrstoffen sowie Geräten/Erzeugnissen, die solche beinhalten, hat der Auftragnehmer (AN) ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG beizufügen oder in elektronischer Form zu übermitteln.

Im Hinblick auf die Umsetzung der GefStoffV (z. B. Ermittlungspflicht, Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsbeschränkungen) bittet der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer, ihm alle Inhaltsstoffe (auch geringe Konzentrationen, siehe §16 (3) GefStoffV) mitzuteilen die

- einen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen biologischen Grenzwert haben,
- die chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- die in dem Anhang I Liste der gefährlichen Stoffe der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) unter Berücksichtigung der Anpassungs- und Änderungsrichtlinien aufgeführt sind,
- im Katalog Wasser gefährdender Stoffe aufgeführt sind.

Anderweitig teilt der AN dem AG schriftlich mit, dass keine gefährlichen Stoffe in seinem Produkt enthalten sind.

Eine Änderung der Zusammensetzung oder neue Erkenntnisse über die Auswirkungen der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der AN dem AG umgehend mitzuteilen und unverzüglich ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt zuzusenden.

A.8 Gefahrgut

Der Auftragnehmer (AN) hat die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften zu gewährleisten und ist dem Auftraggeber (AG) gegenüber verantwortlich, die Gefahrgutvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken.

Der AN hat für geeignete und ausreichende Ladungssicherung zu sorgen.

A.9 Umgang mit Asbest (Auftragnehmer als Abfallerzeuger)

Die erforderlichen Anzeigen an Behörden erfolgen durch den Auftragnehmer (AN). Der Auftraggeber (AG) erhält eine Durchschrift der erforderlichen Unterlagen.

Mit der Auftragsbestätigung werden dem AG Kopien folgender Unterlagen zugesandt:

1. Anzeige für den Umgang mit Asbest bei der zuständigen Behörde
2. Nachweis der großen Asbestsachkunde
3. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
4. Nachweis erforderlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen
5. Nachweise der betriebsärztlichen Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter nach G1.2 und G26.

A.10 Errichterbestätigung (Formblatt DGUV G 303-003)

Der AN hat mit dem Formblatt DGUV Grundsatz 303-003 (BGG 960) zu bestätigen, dass die Prüfungen nach den VDE Bestimmungen durchgeführt worden sind und die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ entsprechen.

Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem AG auszuhändigen.

A.11 Bauzäune

Bei der Verwendung eines Bauzaunes im Umspannwerk (UW) werden zwei Varianten unterschieden:

- innerhalb UW
- vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz.

Die Aufstellung des Bauzaunes erfolgt nach Vorgabe und Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen.

A11.1 Bauzaun „innerhalb UW“

Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im Umspannwerk eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß VDE 0105-100 an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durch Personen bieten.

- Höhe mind. 1.800 mm.
- Keine Forderung an Maschenweite und Unterkriechschutz.
- Standfeste und ebene Aufstellung (schwerer Stand-Fuß).

- Falls Tore vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Mitteln gegen Öffnen durch Unbefugte zu schützen (z.B. Kette mit Vorhängeschloss).
- Beide Enden sind mit der Erdungsanlage elektrisch leitfähig zu verbinden.
- Die einzelnen Bauzaun-Felder sind über stabile Schellenverbindung (unten und oben) miteinander zu verschrauben.
- Zwischendurch, ca. alle 30 m, erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Erdungsanlage (abhängig von örtlichen Verhältnissen).
- Bei einem Tor im Bauzaun (z.B. bewegliches Bauzaun-Feld) ist ein durchgängiger Potentialausgleich zwischen den festen Bauzaun-Feldern und Tor herzustellen (z.B. flexible und leitfähige Verbindung, Querschnitt mind. 16 mm²).

Der Potentialausgleich ist folgendermaßen durchzuführen:

Es ist bereits das erste aufgestellte Bauzaun-Feld zu erden. An dieses geerdete Bauzaun-Feld werden, wie oben angegeben, jeweils die weiteren Felder angebaut. Es ist wegen z.T. hoher Beeinflussungsspannungen nicht gestattet, zunächst den Bauzaun komplett oder partiell aufzustellen und erst dann die Erdung durchzuführen.

A11.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz“

Bei Einsatz des Bauzaunes als vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz müssen die Forderungen der VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV“ erfüllt werden.

Die Ausführung ist analog zur Variante „innerhalb UW“, zusätzlich aber:

- Maschenweite max. 50 mm (ggf. geeigneten Maschendraht innen am Bauzaun befestigen).
- Unterkriechschutz erforderlich (Unterkante Bauzaun über Erdboden max. 50 mm).
- Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ an jedem vierten Bauzaun Feld.

A.12 Nachunternehmer

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Subunternehmer und de-ren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten geeignet und befähigt sind (fachlich und arbeitsmedizinisch) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Trainings absolviert haben. Die entsprechenden Nachweise sind vorzuhalten.

Alle Vorgaben und Festlegungen dieser „Anlage SHE“ gelten auch für die Subunternehmer der AN. Der AN ist verpflichtet seine Subunternehmer ausreichend über alle SHE-Regelungen und -Anforderungen gemäß dieser „Anlage SHE“ zu informieren und hat deren Umsetzung sicherzustellen. Der Auftragnehmer darf Nachunternehmer und Unterlieferanten nur beauftragen, wenn er dem Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt hat, welche Unternehmen für welche Leistungen vorgesehen sind. Für Nachunternehmer des Auftragnehmers gelten die gleichen Auftragsbedingungen wie für den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber behält sich die Überprüfung der beauftragten Nachunternehmer vor und kann bei berechtigten Bedenken Nachunternehmer ablehnen.

Teil B. SHE-Grundsätze für die Planung der Arbeiten und Bauausführung im Rahmen von Bauprojekten und Instandhaltungsmaßnahmen bei der TenneT (Turn-key Projekte)

B.1 Geltungsbereich

Die Regelungen und Prinzipien dieser SHE-Richtlinie gelten für alle Mitarbeiter von Generalunternehmern und Auftragnehmern bzw. Nachunternehmern sowie für die Mitarbeiter von TenneT Unternehmen verbindlich. Die SHE-Richtlinie findet Anwendung in der Planungs-, Bau- und Errichtungsphase, als auch in der Inbetriebnahme-, Test- und Betriebsphase von Netzanschlüssen. Die Einleitung sowie der Teil A dieser Richtlinie finden für alle durchgeführten Arbeiten auf dem Festland Anwendung.

Nachfolgend werden Auftragnehmer (Nach-/Subunternehmer sowie der Generalunternehmer) mit AN (Auftragnehmer) bezeichnet. In Regelungen, die sich ausschließlich auf den Generalunternehmer (GU) beziehen, ist explizit nur der GU genannt. Der jeweilige Auftragnehmer ist entsprechend in der Pflicht, die Regelungen an seine Nach-/Subunternehmer zu übertragen.

Die internen TenneT Regelungen sowie interne Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der AN bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

B.2 Arbeitsschutzorganisation

Der Auftraggeber und Genehmigungsinhaber (AG) beauftragt einen Auftragnehmer (AN), der in eigener Verantwortung die Errichtung und Installation der Anlagen unter Berücksichtigung dieser SHE-Richtlinie sowie der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz ausführt.

Der AN trägt bis zur Endabnahme (Gefahrenübergang) alle Verkehrssicherungspflichten in eigener Verantwortung. Zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Bauherren sind dem AG im Rahmen der zu erstellenden SHE-Pläne funktionsfähige Notfallschutz- und Umweltschutzorganisationen mit folgenden Inhalten nachzuweisen.

Notfallschutzorganisation:

- Notfallpläne mit Notrufnummern, Notfallkommunikation
- Brandschutzkonzept
- Flucht- und Rettungspläne
- Standortbezogene Zufahrthinweise und Koordinaten für den Rettungsdienst (insbesondere für Wanderbaustellen). Diese müssen allen Personen vor Ort bekannt sein (Einweisung der Personen vor Ort).

Umweltschutzorganisation:

- Gewässerschutz (siehe Punkt B16.1)
- Abfallkonzept (siehe Punkt B16.2)
- Gefahrstoff- und Gefahrgutmanagement (siehe Punkt B10.1.3 und B11)

Des Weiteren sind Organigramme zur Arbeits- und Umweltschutzorganisation vom AN zu erstellen, die alle verantwortlichen und zuständigen Personen hinsichtlich der SHE–Belange aufführen. Die Personen sind dem AG rechtzeitig gemäß Punkt B3.2.10 namentlich zu benennen. Änderungen in der Organisation sind den Projektleitern des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Organigramm zu aktualisieren.

B.3 Beauftragte und zu benennende Personen (Funktionsbeschreibungen)

B.3.1 Vom AG beauftragte Personen

B3.1.1 Projektleiter des AG

Für die gesamte Ausführungs- und Errichtungsphase ist vom AG ein Projektleiter für das Gesamtprojekt sowie ggf. Teilprojektleiter für einzelne Gewerke sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

Die Projektleiter des AG sind für die operative Planung und Steuerung der ihnen übertragenen Aufgaben im jeweiligen Bauprojekt verantwortlich. Sie haben sich mit dem Projektleiter des GU über die Bestellung von geeigneten SiGe-Koordinatoren und Koordinatoren nach DGUV V1 (bisherige Bezeichnung: BGV A1-Koordinatoren) abzustimmen. Werden an einem Ort mehrere Projekte abgewickelt und es sind mehrere SiGeKo bestellt, so ist eine Gesamt-SiGe-Koordination sicherzustellen.

Der Projektleiter des AG ist zu jeder Zeit berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen, sofern dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe dieser SHE-Richtlinie erforderlich ist.

Vor der Erteilung einer Weisung wird sich der Projektleiter des AG mit dem AN beraten und sich darum bemühen, eine für beide Seiten zumutbare Einigung zu erzielen.

Der AN ist verpflichtet, die Weisungen des Projektleiters des AG zu befolgen. Ungeachtet dessen bleibt es in der alleinigen Verantwortung des AN, eine sichere Durchführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

Unter anderem haben die Projektleiter des AG folgende weitere Aufgaben:

- Hinwirken auf einen sicheren und planmäßigen Projektablauf.
- Er hat den Projektfortschritt zu überwachen und muss bei Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen darauf hinwirken, dass diese eingehalten werden. Bei Entscheidungen hinsichtlich SHE hat er sich mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragten des AG abzustimmen.
- Organisation und Durchführung von Baubesprechungen.
- Erfüllung inner- und überbetrieblicher Dokumentenlenkung und Berichtspflichten.

- Weiterleitung von SHE-relevanten Dokumenten an die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragten des AG und Projektleiter des AN.

B3.1.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit des AG

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen schriftlich bestellt sein. Sie beraten die Geschäftsführung, Vorgesetzte, Projektleiter und sonstige Projektbeteiligte des AG hinsichtlich aller arbeitssicherheitsrelevanten Belange, die sich im Rahmen der Arbeiten für Projekte ergeben. Sie wirken auf die Umsetzung der SHE-Richtlinie und der geltenden Gesetze und Verordnungen hin.

Die Aufgaben gemäß § 6 ASiG wurden konkretisiert und umfassen u. a.:

- Hinwirken auf die Einhaltung und Umsetzung der TenneT SHE-Richtlinie sowie der einschlägigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen.
- Einsicht in alle arbeitssicherheitsrelevanten Unterlagen und Dokumente im Rahmen der Anforderungen dieser SHE-Richtlinie. Prüfen der Unterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit.
- Information und Abstimmung der zu ergreifenden Schritte mit den Projektleitern und bei Erkennen von Gefährdungen oder Verstößen gegen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbestimmungen.
- Beratung bei der Planung der Anlagen hinsichtlich Arbeitssicherheitsanforderungen.
- Einbindung der Geschäftsführung bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung von arbeitssicherheitsrelevanten Regelungen und grundsätzlichen Entscheidungen. Bei der Entscheidungsfindung sind die SHE-Beauftragten der TenneT einzubinden.
- Zusammenarbeit mit dem SHE-Beauftragten und SiGeKo's bei besonderen Fragestellungen und internen Regelungen hinsichtlich SHE.
- Dokumentation von arbeitssicherheitsrelevanten Unterlagen des AG sowie der AN und ihrer Subunternehmen.
- Beratung der Projektbeteiligten bei allen arbeitssicherheitsrelevanten Themen und Aufgaben.
- Unterstützung der Vorgesetzten des AG bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sowie bei der Durchführung von Unterweisungen.
- Begehungen von Arbeitsstätten und Baustellen in regelmäßigen Abständen samt Dokumentation der Begehungen.
- Mitwirkung bei der kontinuierlichen Verbesserung von Abläufen bezüglich Arbeitssicherheit
- Annahme und interne Weiterleitung von Unfallmeldungen, Mitwirkung bei Durchführungen von Unfallanalysegesprächen/-untersuchungen.
- Weisungsrecht bei akuten Gefahrensituationen (Gefahr im Verzug) gegenüber Personal des AN und AG.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können mit weiteren Funktionen beauftragt werden, diese Aufgaben dürfen jedoch nicht ihre Unabhängigkeit und Erfüllung der Aufgaben aus dem ASiG beeinträchtigen, z. B. dürfen sie nicht die Funktion des Projektleiters oder Baustellenleiters übernehmen.

B3.2 Vom GU beauftragte Personen

B3.2.1. Projektleiter des GU

Für die gesamte Ausführungs- und Errichtungsphase ist vom AN ein Gesamtprojektleiter sowie ggf. Teilprojektleiter für die einzelnen Gewerke sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Die Projektleiter sind für die operative Planung und Steuerung der ihnen übertragenen Aufgaben im jeweiligen Bauprojekt verantwortlich. Im gegenseitigen Einverständnis haben der Projektleiter des AN und der Projektleiter des AG sich über die Bestellung des bzw. mehrerer SiGeKo's abzustimmen gemäß § 3 der Baustellenverordnung. Werden an einem Ort mehrere Projekte abgewickelt und es sind mehrere SiGeKo's bestellt, so ist die Gesamt-SiGe-Koordination sicherzustellen. Weiterhin haben sie zu veranlassen, dass in der Errichtungsphase und in weiteren Bauphasen geeignete Koordinatoren nach DGUV V1 (bisherige Bezeichnung: BGV A1-Koordinator) zum Einsatz kommen. Die Benennung eines geeigneten Koordinators nach DGUV V1 ist mit dem Projektleiter des AN abzustimmen.

Unter anderem hat der/haben die Projektleiter folgende weitere Aufgaben:

- Hinwirken auf einen sicheren und planmäßigen Projektablauf.
- Überwachung des Projektfortschritts; bei Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ist darauf hinwirken, dass diese eingehalten werden. Bei Entscheidungen hinsichtlich SHE hat er sich mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE Beauftragen des AG abzustimmen.
- Organisation und Durchführung von Baubesprechungen.
- Erfüllung inner- und überbetrieblicher Dokumentenlenkung und Berichtspflichten.
- Erstellen und aktualisieren von Terminplänen.
- Organisatorische Unterstützung des Baustellenleiters.
- Weiterleiten von SHE-relevanten Dokumenten an den Baustellenleiter, die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragen des AG, SiGeKo und DGUV V1 Koordinator.

B3.2.2. Baustellenleiter

Für jede Baustelle ist vom AN eine Person als Baustellenleiter schriftlich zu bestellen und gegenüber dem AG zu benennen. Sie ist verantwortlich für die gesamten Arbeiten vor Ort. Sie hat die Arbeitsabläufe zu überwachen und muss darauf hinwirken, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie die Weisungen der Koordinatoren eingehalten werden. Der Baustellenleiter kann auch die Funktion des DGUV V1-Koordinators wahrnehmen.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Festlegung und Koordination der durchzuführenden Arbeiten und Einteilung des Personals unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsabläufe.
- Sicherstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignetes Personal mit den erforderlichen Unterweisungen, Schulungen und Trainings zum Einsatz kommt. Eine schriftliche Bestätigung ist an die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG zu senden.
- Ständige Überwachung der vor Ort durchgeführten Arbeiten hinsichtlich Umsetzung von technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen.

- Umsetzung der TenneT SHE-Richtlinie.
- Regelmäßige Abstimmung mit den Arbeitsverantwortlichen, den Projektleitern sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragen des AG.
- Sicherstellen einer funktionierenden Notfallorganisation mit Bereitstellung von ausreichendem Erste-Hilfe-Material und Durchführung von regelmäßigen Notfallübungen.
- Sicherstellung der Umsetzung von Umweltschutzvorgaben und -konzepten.
- Tägliche Berichterstattung an den Projektleiter des AN und AG.
- Führen des Bautagebuchs (siehe B5.4).
- Meldung von Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen und umweltrelevanten Ereignissen (siehe A.8.1).
- Sicherstellung der Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten.
- Sicherstellen, dass die Aufgabe der zuständigen Person für Brandschutz wahrgenommen wird.
- Einweisungen der Mitarbeiter in Bezug auf Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne sowie vorhandenes Feuerlöschgerät.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brandschutzeinrichtungen.
- Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel.
- Organisation von Brandschutz und Notfallübungen.
- Aktualisierung von Unterlagen und Aushängen, einschließlich Brandschutzplänen.
- Kontakt mit den zuständigen Behörden.

B3.2.3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Werden Arbeiten durchgeführt, die unter die BaustellV fallen, so ist je nach Umfang der Arbeiten oder wenn zu erwarten ist, dass vor Ort mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren gemäß BaustellV schriftlich zu bestellen. Der SiGeKo ist gemäß vertraglicher Regelung zu bestellen (sofern nicht vom AG, dann vom AN). Der Abschnitt B4.2 "Verantwortlichkeiten des AG gegenüber dem AN" und alle diesbezüglichen vertraglichen Regelungen bleiben auch bei einer direkten Bestellung der SiGeKo's durch den AG unberührt und haben vollständig Bestand. Die Bestellung hat dann im gegenseitigen Einverständnis mit dem Projektleiter des AG zu erfolgen. Werden an einem Ort mehrere Projekte abgewickelt und es sind mehrere SiGeKo's bestellt, so ist eine Gesamt-SiGe-Koordination sicherzustellen.

Die Beauftragung des SiGeKo's muss so rechtzeitig erfolgen, dass er seine zu erfüllenden Aufgaben für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens erledigen kann.

Die Aufgaben des SiGeKo umfassen u. a.:

- Koordinator in der Planungsphase.
 - Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung.
 - Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken vorschlagen.
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen soweit dies erforderlich ist. Dieser Plan und dessen Fortschreibung ist der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

- Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).
 - Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem SHE-Beauftragten des AG hinsichtlich Umsetzung dieser SHE-Richtlinie und sonstiger spezifischer Regelungen der TenneT.
- Koordinator während der Errichtungsphase und weiteren, späteren Bauphasen
 - Teilnahme an SHE-Besprechungen und -begehungen einschließlich Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse.
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, beispielsweise durch Einfordern von Nachweisen.
 - Kontrollen der ordnungsgemäßen Anwendung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
 - Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen. Diese Empfehlungen sind mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG abzustimmen.
 - Erstellung von Berichten zu den durchgeführten Begehungen/Kontrollen, diese sind an den AN und informell an den AG zu verteilen, sollten Mängel aufgezeigt werden, obliegt es alleine dem AN für eine sofortige Beseitigung dieser zu sorgen.

B3.2.4. Person gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Wenn mehrere Unternehmer an einem Arbeitsplatz tätig werden, ist im gegenseitigen Einvernehmen eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (nachfolgend DGUV V1-Koordinator genannt, Bezeichnung bis 2014: BGV A1-Koordinator).

Der DGUV V1-Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation haben und ist schriftlich gegenüber dem AG zu benennen.

Er hat darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und Einhaltung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz vor Ort umgesetzt werden. Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Zusätzlich hat er die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragten des AG in alle arbeitssicherheitsrelevanten Prozesse einzubinden und sie mit ihm abzustimmen.

Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufs die entsprechende Koordination sichergestellt ist. Zur Abwehr von besonderen Gefahren ist er mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Der Koordinator nach DGUV-Vorschrift 1 kann gleichzeitig Baustellenleiter sein.

B3.2.5. Anlagenverantwortlicher (ALV)

Der Anlagenverantwortliche gemäß DIN VDE 0105-100 ist im Sinne der Arbeitssicherheit für die Arbeitsstelle zuständig. Er hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sowohl auf die besonderen Gefahren hingewiesen wird, als auch der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet wird. Der ALV weist den Arbeitsverantwortlichen an der Arbeitsstelle ein. Danach ist die ständige Anwesenheit des ALV an der Arbeitsstelle in der Regel nicht erforderlich. Der ALV muss über einschlägige Erfahrungen "im Betrieb elektrischer Anlagen" verfügen, die Vorschriften und internen Richtlinien für den Betrieb der Anlagen kennen und mit der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein. Hierzu wird die Qualifikation „Elektrofachkraft“ vorausgesetzt.

Die Funktion des Anlagenverantwortlichen und des Arbeitsverantwortlichen kann von einer Person ausgeübt werden.

Mit Beginn der Inbetriebnahmephase ist die Anlage als elektrische Anlage zu betrachten. Während dieser Phase stellt der AN den Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105-100.

Die Benennung zum Anlagenverantwortlichen erfolgt für festgelegte Arbeiten und ist vor Arbeitsbeginn schriftlich gegenüber dem AG zu dokumentieren.

B3.2.6. Arbeitsverantwortlicher (AV)/Vorarbeiter

Der Arbeitsverantwortliche/Vorarbeiter ist eine Person, die benannt ist und die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit trägt. Werden keine Arbeiten an, mit oder in der Nähe der elektrischen Anlage durchgeführt, so ist ein Vorarbeiter zu benennen.

Für die Durchführung von Arbeiten an, mit oder in der Nähe einer elektrischen Anlage ist ein Arbeitsverantwortlicher zu benennen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsvorschriften und die betrieblichen Anweisungen bei der Durchführung der Arbeiten eingehalten werden. Der Arbeitsverantwortliche wird vom Anlagenverantwortlichen in die besonderen Gefahren der Anlage eingewiesen, danach ist er für die Arbeitssicherheit an der Arbeitsstelle verantwortlich. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit des Arbeitsverantwortlichen stattfinden.

Die Tätigkeit des Arbeitsverantwortlichen erfordert:

- Kenntnisse über die übertragenen Arbeiten und Erfahrungen mit der Durchführung solcher Arbeiten,
- Kenntnisse der für die Durchführung der übertragenen Arbeiten anzuwendenden Vorschriften und Normen,
- Fähigkeit, die übertragenen Arbeiten zu beurteilen,
- Fähigkeiten zum Erkennen, der mit den übertragenen Arbeiten verbundenen Gefahren.

In der Regel sind Arbeitsverantwortliche Elektrofachkräfte. Jedoch können auch „Elektrotechnisch unterwiesene Personen“ die Funktion eines Arbeitsverantwortlichen übernehmen (siehe DIN VDE 0105-100).

Jeder AN hat mindestens eine Person schriftlich gegenüber dem AG bekanntzugeben, die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten zu tragen.

B3.2.7. Beauftragte Person für Arbeitssicherheit

Der AN hat für jedes Gewerk gegenüber dem AG eine Person als beauftragte Person für Arbeitssicherheit schriftlich zu benennen, die für die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und Regelungen aus dieser SHE-Richtlinie zuständig ist. Die beauftragte Person für Arbeitssicherheit des AN hat regelmäßige Baustellenbegehungen durchzuführen und die Ergebnisse der Begehung zu dokumentieren. Ein Protokoll oder Bericht mit den Ergebnissen der Begehung ist dem Projektleiter des AG, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem SHE-Beauftragten des AG und dem zuständigen SiGeKo innerhalb von 2 Wochen zuzusenden. Gravierende SHE-Mängel sind vorab an das SHE-Team der TenneT zu melden (siehe Punkt B5).

Weiterhin hat sich die beauftragte Person für Arbeitssicherheit mit den SiGeKo's und Fachkräften für Arbeitssicherheit abzustimmen.

B3.2.8. Zuständige Person für Brandschutz

Für die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen ist eine Person schriftlich zu bestellen, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Überwachung der Arbeiten hinsichtlich Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen.
- Regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und Vollzähligkeit.
- Veranlassung von regelmäßigen Überprüfungen der Brandschutzeinrichtungen.
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten in Absprache mit dem Baustellenleiter.
- Kontrolle der Flucht- und Rettungspläne auf ordnungsgemäße Ausführung und Aushang.
- Ausarbeitung von Alarm- und Notfallplänen.
- Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel.

Er kann auch der Baustellenleiter sein und bei Anwesenheit mehrerer AN die Funktion des Koordinators nach DGUV-Vorschrift 1 wahrnehmen.

B3.2.9. Beauftragte Person für Umweltschutz

Der AN hat eine Person gegenüber dem AG spätestens vier Wochen nach Auftragsannahme schriftlich zu benennen, die für alle umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange zuständig ist. Die beauftragte Person ist unter anderem zuständig für die Behördenkontakte und muss aus diesem Grunde der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Während der Bauausführung ist der permanente Aufenthalt der benannten Person vor Ort erforderlich. Die benannte Person darf nicht zugleich die Funktion des Bauleiters ausüben. Gegenüber den Nationalparkverwaltungen besteht Auskunftspflicht.

B3.2.10. Übersicht der vom AN zu benennenden Personen/zuständige Institutionen

Von jedem AN sind folgende Personen inkl. Ausbildungsnachweise soweit erforderlich, spätestens vier Wochen vor Aufnahme einer Tätigkeit dem AG bekanntzugeben:

- Baustellenleiter (B.3.2.2)
- Beauftragte Person für Arbeitssicherheit (B.3.2.7)
- Zuständige Person für Brandschutz (B.3.2.8)
- Beauftragte Person für Umweltschutz (B.3.2.9).

Dem AG wird durch den GU/AN benannt:

- Projektleiter des AN und Stellvertreter (B.3.1.1)
- SiGeKo (siehe Punkt B.3.2.3)
- Koordinators nach DGUV-Vorschrift 1 (siehe Punkt B.3.2.4).

Alle benannten Personen werden vom Projektleiter des AG an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit der TenneT gemeldet. Der AN meldet jede Änderung der Verantwortlichkeit z. B. Vertretungsregelung etc. unverzüglich dem AG.

B3.3 Von jedem AN zu benennende Personen

B.3.3.1. Beauftragte Person für Arbeitssicherheit

Jeder AN hat gegenüber dem AG eine Person als Beauftragte Person für Arbeitssicherheit schriftlich zu benennen, die für die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und Regelungen aus dieser SHE-Richtlinie zuständig ist.

B3.3.2. Arbeitsverantwortlicher (AV)/Vorarbeiter

Funktionsbeschreibung siehe Punkt B.3.2.6.

B.4 Verantwortlichkeiten

B4.1 Allgemein

Die TenneT SHE-Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter der AN und deren Nachunternehmer sowie der TenneT verbindlich. Alle Personen haben darauf zu achten, dass die Festlegungen umgesetzt und eingehalten werden.

Von diesem Konzept unberührt, bleibt die Pflicht bestehen, im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes alle Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten. Die Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Personen müssen auf der Basis von Gefährdungsbeurteilungen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen.

Über Änderungen im Arbeitsablauf und an Arbeitsverfahren sind die Projektleiter des AG und AN sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG bzw. der SHE-Beauftragte des AG und AN unverzüglich zu informieren und ggf. zusammen mit dem Baustellenleiter, dem Koordinators nach DGUV-Vorschrift 1 und dem SiGeKo abzustimmen.

B4.2 Verantwortlichkeiten des AG gegenüber dem AN

Der AG muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten des AN für die Durchführung der Arbeiten geeignet sind und hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben und die Einhaltung der TenneT SHE-Richtlinie durch alle Beteiligten gewährleistet ist. Er hat alle SHE-relevanten Festlegungen an die AN weiterzuleiten.

Der AG wird dem AN die Person, die als Sicherheitsfachkraft im Projekt des AG fungiert, binnen acht Wochen nach Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach jedem Wechsel mitteilen.

Bei der Erteilung von Aufträgen hat der AG den AN bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren von bestehenden Anlagen zu unterstützen. Dabei sollten dem AN

Erkenntnisse aus den eigenen Gefährdungsbeurteilungen mitgeteilt werden.

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Hinweise in Bezug auf:

- die Tätigkeit des AN im Zusammenhang mit Betriebsabläufen und Arbeitsverfahren,
- Installationen, Anlagen und Geräte,
- Betriebsanweisungen,
- zu benutzende persönliche Schutzausrüstungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Einrichtungen zur Ersten Hilfe,
- Gebots- und Verbotsregelungen.

B4.3 Weitervergabe von Arbeiten und Leistungen/Einsatz von Subunternehmern

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG an Subunternehmer weitergegeben werden. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) nachzukommen.

B4.4 GU/AN und ihre Subunternehmer

Der AN hat sämtliche einschlägigen und anwendbaren arbeitsrechtlichen und hierauf bezogene öffentlich-rechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, einschließlich etwaig geltender Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die Regeln in Bezug auf den Einsatz, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der jeweiligen Mitarbeiter sowie der Gewährung ihrer sämtlichen Rechte. Der AN wird seine Mitarbeiter verpflichten alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen, einschließlich der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, einzuhalten. Soweit der AN auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausländische Mitarbeiter beschäftigt, müssen diese rechtmäßig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein, sich in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig aufhalten und berechtigt sein, von dem AN in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt zu werden.

Bei Übertrag der Pflichten als verantwortlichen Dritten an den GU gemäß § 4 Baustellenverordnung, obliegt dem AN die primäre Pflicht für die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG (inkl. der Verkehrssicherungspflichten). Der AN und ihre Subunternehmer haben den disziplinarischen Vorgesetzten und Personen mit Leitungsfunktionen die Unternehmerpflichten, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit, schriftlich zu übertragen.

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten geeignet und befähigt sind (fachlich und arbeitsmedizinisch) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Trainings absolviert haben. Die entsprechenden Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten. Es empfiehlt sich alle Unterweisungen und Trainings in einem sogenannten Sicherheitspass einzutragen, der von jedem Mitarbeiter immer mitzuführen ist (z. B. Sicherheitspass des Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. – WEG).

Der AN ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme möglicherweise gefährdender Arbeiten mit dem Baustellenleiter des GU in Verbindung zu setzen, um besondere Maßnahmen abzustimmen. Der

Baustellenleiter hat dabei den Projektleitern des AG und der AN, die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die SHE-Beauftragten des AG, den SiGeKo, sowie den Koordinators nach DGUV-Vorschrift 1 einzubinden. Diese Regelung entbindet den AN weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern, noch von seiner Verpflichtung sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt zu schützen und Schäden und Belästigungen von Personen und Sachen durch Verschmutzung, Lärm und sonstige Emissionen im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen zu vermeiden; die diesbezüglichen gesetzlich zulässigen Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen verantwortlichen Personen/Aufsichtführenden einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den SiGe-Plan, die TenneT SHE-Richtlinie sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen zu erstellen und dem SiGeKo zur Kommentierung vorzulegen. Es sollen nicht nur Gefährdungen analysiert werden, die kurzfristig einer Person schaden können, es sollen in Belastungsanalysen auch übermäßige körperliche und psychische Belastungen identifiziert werden und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze, Arbeiten an elt. Anlagen sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Baustellenleiter zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken.

Alle Vorgaben und Festlegungen dieser SHE-Richtlinie gelten auch für die Subunternehmer der AN. Der AN ist verpflichtet seine Subunternehmer ausreichend über alle SHE-Regelungen und -Anforderungen gemäß dieser Richtlinie zu informieren und hat deren Umsetzung sicherzustellen. Auf die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung durch die AN und ihrer Subunternehmer nach Arbeitsschutzgesetz wird verwiesen. Jeder Subunternehmer muss für seine Arbeiten eigene Gefährdungsbeurteilungen (siehe auch Punkt A.9.1.1) erstellen und muss seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben dieser SHE-Richtlinie einweisen und unterweisen.

B4.5 Verkehrssicherungspflichten des AN

Der AN ist hinsichtlich aller von ihm eröffneten Gefahrenquellen im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen allein verkehrssicherungspflichtig. Davon unberührt hat jeder AN seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Die erforderlichen Personen für die Überwachung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten sind zu stellen.

Die Pflichten des AN zur Verkehrssicherung umfassen insbesondere, dass er

- ständig angemessene Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Eigentum auf der und in der Nähe der jeweiligen Baustelle, insbesondere durch Vorbereitungshandlungen, Absicherungs- und Markierungsarbeiten gewährleistet,
- sämtliche geltenden Sicherheitsbestimmungen einhält,

- für die notwendigen Absperrungen, Umzäunungen, Beleuchtungen der Baustellen sorgt,
- Behelfsmaßnahmen (Schutzeinrichtungen) schafft, die angesichts der Arbeiten notwendig sein könnten, um die Benutzung, den Schutz der Öffentlichkeit und der angrenzenden Anwohner und Eigentümer sicherzustellen,
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnet und frei zu halten hat, Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen auszuhängen,
- sicherstellt, dass die Notfalleinrichtungen (Brandschutz-, Erste-Hilfe- und Rettungsmittel) ausreichend vorhanden, funktionsfähig und jederzeit zugänglich sind,
- dafür zu sorgen hat, dass die relevanten Brandschutzvorschriften und die Maßnahmen und Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen befolgt werden, dass die Erste-Hilfe-Ausstattung, Feuerlöscher und andere Sicherheitsausstattungen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben geprüft und in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss zu jeder Zeit freien Zugang zu allen sicherheitsrelevanten Einrichtungen haben.
- sicherstellt, dass vor Ort immer eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern oder Betriebssanitätern anwesend sind,
- jederzeit eine funktionierende Rettungskette gewährleistet ist,
- sämtliche erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einholt und diese dem AG unaufgefordert vorlegt,
- die Verkehrssicherungsmaßnahmen für die deutschen Gewässer entsprechend den Forderungen der Behörden zu jederzeit unaufgefordert Folge leistet,
- Im Bereich von TenneT Umspannwerken folgende Arten von Bauzäunen verwendet:
 1. Bauzaun „innerhalb UW“
Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im Umspannwerk eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß VDE 0105-100 an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durch Personen bieten.
 2. Bauzaun als vorübergehender Ersatz eines Anlagenzaunes

Details sind in Kap. B16.4 beschrieben.

B4.6 Vorgesetzte

Alle Vorgesetzten haben die ihnen übertragenen Unternehmerpflichten hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, gemäß der in Deutschland gültigen Arbeitsschutzgesetze und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, umzusetzen.

Grundpflichten des Arbeitgebers nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Zur Planung und Durchführung dieser Maßnahmen hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und

eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Dabei sind u. a. folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
- Persönliche Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu organisatorischen und technischen Maßnahmen anzuwenden.
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

B4.7 Pflichten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter ist zum sicherheitsbewussten Arbeiten verpflichtet und hat:

- Auf Sicherheit und die eigene Gesundheit während der Arbeit zu achten.
- Auf die Sicherheit anderer Kollegen zu achten und ggf. auf Unsicherheiten hinzuweisen.
- Arbeiten nicht durchzuführen, für die er nicht qualifiziert ist.
- Arbeitsanweisungen zu befolgen und richtig umsetzen.
- Betriebsanweisungen zu befolgen.
- Arbeitsmittel und deren Schutz Einrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen und vor Inbetriebnahme auf offenkundige Mängel zu prüfen. Er hat festgestellte Mängel dem Arbeitsverantwortlichen sofort mitzuteilen und auf Verbesserungen hinzuweisen.
- Arbeitsunfälle, mögliche Gefahren und Defekte sofort dem Arbeitsverantwortlichen zu melden.
- Erste-Hilfe zu leisten, wenn die Gesundheit anderer Personen in Gefahr ist (Notruf absetzen, Unfallstelle absichern, Betreuung des Verletzten bis zum Eintreffen professioneller Hilfe).

B4.8 Sprachregelung

Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Beschäftigten der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können, damit Einweisungen und Anordnungen des AG verstanden und befolgt werden können.

Sprachregelungen mit dem AG sind im Projektvertrag geregelt.

B4.9 Arbeitszeit

Die Bestimmungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

B4.10 Besucher und Zutritt zur Baustelle

Für Besichtigungen und Führungen ist rechtzeitig das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen. Alle Personen müssen sich vor dem Zutritt zur Baustelle bei der Baustellenleitung anmelden.

B5 Berichterstattung

B5.1 Meldung und Untersuchung von Unfällen, Vorfällen und Beinahe-Unfällen

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter im Rahmen von TenneT Projekten auf dem Weg zu bzw. von einer Baustelle (Dienstwegeunfall oder Wegeunfall) oder auf der Baustelle im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet oder sich ein Beinahe-Unfall ereignet, ist nach Sicherstellung der Rettungskette und Durchführung der Rettungsmaßnahmen unverzüglich die SHE-Hotline des AG telefonisch zu benachrichtigen.

Ferner sind alle Vorfälle und Beinahe-Unfälle sowie Unfälle, die Umweltschäden zur Folge haben, einschließlich Unfälle mit Fahrzeugen, der SHE-Hotline umgehend zu melden. Die Meldung von Unfällen mit Schilderung des Unfallhergangs, Unfallursache und Maßnahmenfestlegung ist schriftlich im Ereignisbericht des AG (siehe Anhang B I) zu dokumentieren und dem Projektleiter, SiGeKo und der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG unmittelbar nach interner Abstimmung zuzusenden. Nach Abstimmung können die relevanten Daten auch in einer anderen Berichtsform geliefert werden.

Eine Übersicht der Meldewege und -zeiten ist der Tabelle B1 unter Punkt B5.3 zu entnehmen.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften sowie die internen Regelungen zur Unfallmeldung des jeweiligen AN oder des Subunternehmers.

B5.1.1 Arbeitsunfälle

Ein Unfall ist eine von außen kommende plötzliche, d. h. auf längstens eine Arbeitsschicht begrenzte, körperlich schädigende Einwirkung, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Das Ereignis eines Arbeitsunfalls ist meldepflichtig. Die Schwere der Verletzung ist dabei unerheblich.

B5.1.2 Unfälle mit Umweltschäden

Dies sind Verursachungen von Umweltschäden (Gewässer-, Luft- und/oder Bodenverunreinigungen) infolge durchgeführter betrieblicher Tätigkeiten. Es ist nicht relevant, ob die Tätigkeiten geplant oder ungeplant durchgeführt wurden.

B5.1.3 Beinahe-Unfälle

Als Beinahe-Unfall werden kritische Situationen bezeichnet, deren Ausgang ‚noch einmal gut‘ gegangen ist, die aber durchaus ein Gefahrenpotenzial hatten. Durch die Meldung von Beinahe-Unfällen können potenzielle Gefahrensituationen entdeckt und behoben werden. Daher sollen alle

Mitarbeiter das Auftreten kritischer Situationen dem Vorgesetzten und dem jeweiligen Projektleiter des AG melden. Durch entsprechende, dem Arbeitsumfeld angemessene Kommunikationsmethoden sind alle betroffenen Mitarbeiter darauf aufmerksam zu machen.

B5.1.4 Vorfall (Incident)

Ein Vorfall ist eine Abweichung vom normalen Arbeitsablauf, der durch unvorhergesehene Ereignisse, z. B. durch Störungen von Betriebsmitteln oder Anlagenteilen hervorgerufen wird. Diese Vorfälle sind dem Projektleiter des AG unverzüglich zu melden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen weiteren oder ähnlichen Vorfall zukünftig zu vermeiden. Die Maßnahmen sind mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. den SHE-Beauftragten des AG abzustimmen.

B5.1.5 Unfallanalyse

Um gleichartige Unfälle zukünftig zu vermeiden ist es notwendig, nach Meldung an den Vorgesetzten die Unfallursachen in einem Analysegespräch aufzudecken und daraus erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren abzuleiten und unverzüglich umzusetzen.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen und Unterweisung der betroffenen Mitarbeiter wird eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sichergestellt.

Die Verantwortung zur Durchführung einer Unfallanalyse liegt beim jeweiligen AN; die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG ist jedoch zur Festlegung des erforderlichen Umfangs der Unfallanalyse einzubinden. Bei schweren Unfällen, z. B. mit anschließendem Arztbesuch, großen materiellen Schäden, größeren Umweltschäden oder auch Beinahe-Unfällen mit hohem Gefährdungspotenzial, kann auf Verlangen des AG eine gemeinsame Unfallanalyse durchgeführt werden. Darüber hinaus kann bei Beinahe-Unfällen oder Unfällen mit geringen Verletzungsfolgen im Einzelfall auch eine Unfallanalyse erforderlich sein.

Für Mitarbeiter des AG gilt der im THN beschriebene Prozess zur Unfallanalyse.

Der AN muss den AN einen Unfallanalysebericht zur Verfügung stellen. Der Bericht muss minimal die folgenden Informationen enthalten:

- Zusammenfassung
- Ort, Zeit und Datum des Ereignisses
- Beschreibung des Ereignisses
- Ursachen / Rahmenbedingungen, die zu dem Ereignis geführt haben
- Konsequenzen aus dem Ereignis
- Verwendete Analysenmethode
- Ergebnisse der Ereignisuntersuchung (observations and findings)
- Ergebnisse der Ereignisanalyse (Zusammenfassung der gefundenen Fakten, Identifikation der Basisursachen und zusätzlicher Faktoren)
- Dringende Empfehlungen für Sofortmaßnahmen
- Sicherheitsempfehlungen

Bei Unfällen, die über die betroffene Baustelle hinaus Bedeutung haben, wird der AG gemeinsam mit dem AN ggf. ein SAFETY ALERT erstellen.

B5.2 Erstellen einer Unfallstatistik

Der AG/TenneT führt firmenintern eine monatliche Unfallstatistik, in der entsprechend der Firmenphilosophie von TenneT neben den eigenen Ereignissen auch Ereignisse aller AN eingehen. Es werden Kennzahlen wie z. B. der LTIF (= Anzahl der Unfälle mit einem Ausfall von mindestens einem Arbeitstag bezogen auf 1 Mio. geleistete Arbeitsstunden) ermittelt, die dann mit den Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen gegenübergestellt/verglichen werden (Benchmark).

B5.3 Übersicht der Meldewege und Meldezeiten von Vorfällen

Übersicht der Meldewege und Meldezeiten für Vorfälle auf Baustellen der TenneT TSO GmbH (Kabelverlegung), die sich im Rahmen der zu erbringenden Leistungen gemäß des Projektvertrages ereignen.

Vorfall	Info ⓘ SHE- Hotline	Ereignis- berichtt	Unfallanalyse- bericht
Arbeitsunfall			
MTC (Medical Treatment Case/ Arbeitsunfall mit Arztbesuch), einschließlich LWC, LTI und FAT	Sofort	Innerhalb 24 h.	Innerhalb von 1 Woche
FAC (First Aid Case/Erste Hilfe Fall/Verbandsbucheintrag) und Bagatellunfälle	Am selben Tag	Innerhalb von 72 h.	
Wege-/Dienstwegeunfall			
MTC (Medical Treatment Case/Arbeitsunfall mit Arztbesuch), einschließlich LWC, PTD,FAT und RWD	Sofort	Innerhalb 24 h	Innerhalb von 1 Woche
FAC (First Aid Case/Erste Hilfe Fall/ Verbandsbucheintrag) und Bagatellunfälle	Am selben Tag	Innerhalb 24 h	
Vorfall (einschließlich NM und unsichere Zustände)			
mit hohem Gefahrenpotential	Sofort	Innerhalb 24 h	Innerhalb von 1 Woche
mit geringerem Gefahrenpotential		wöchentlich	
Beinahe Unfall mit hohem Gefahrenpotenzial	Sofort	Innerhalb 24 h	Innerhalb von 1 Woche
Unfall mit Umweltschaden			
Schadstoffeintrag in die Umwelt (ENV)	Sofort	Innerhalb 24 h	Innerhalb von 1 Woche
Geringer Umwelteintrag, mit eigenen Mitteln unmittelbar zu beheben	Am selben Tag	Innerhalb von 72 h	

Tabelle B1: Meldewege und -zeiten für Vorfälle, die sich auf dem Weg zum bzw. von einer Baustelle (Dienstwegeunfall oder Wegeunfall) oder am Leistungsort (Betriebsunfall) im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit und im Zusammenhang mit TenneT-TSO-Projekten ereignen:

Abkürzungen:

FAT	= Fatality (Unfall mit Todesfolge)
LWC	= Lost Workday Case
RWD	= Restricted Work Case (eingeschränkte Arbeit)
MTC	= Medical Treatment Case (Unfall mit ärztlicher Behandlung)
FAC	= First Aid Case (Unfall mit Erste Hilfe Maßnahmen/Verbandsbucheintrag)
NM	= Near Miss (beinahe Unfälle)
ENV	= Environmental Case (Umweltvorfall)

B5.4 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Baufortschritt zu dokumentieren (Bautagebuch).

In der Bau-/Errichtungsphase sowie bei Um- und Ausbaumaßnahmen oder größeren Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen hat jeder AN ein Bautagebuch zu führen und zwar sowohl für seine eigenen Arbeiten als auch für die seiner Subunternehmer.

Das Bautagebuch muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Anzahl und Namen der Mitarbeiter
- Geleistete Arbeitsstunden
- Beschreibung der Tätigkeiten
- Durchgeführte gefahreneignete Tätigkeiten, mit Freigabeverfahren (Ausgestellte Arbeitserlaubnisse (Work-Permits) mit festgelegten Überwachungsmaßnahmen)
- Unfälle, Zwischenfälle (einschließlich Umweltvorgänge) und Beinahe-Unfälle mit Kurzbeschreibung
- Geleistete Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Beginn und Ende der Arbeiten
- Wetterbedingungen
- Eingesetzte Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- Durchgeführte Besprechungen und Einweisungen
- Erfassung von Besuchern des Baufeldes

Eine geeignete Form für das Bautagebuch ist vom GU/AN sicherzustellen. Das Bautagebuch ist dem AG bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem DGUV V1-Koordinator und dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.

B.6 Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilungen

B6.1 Dokumentation der Risikominimierung und Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele

B6.1.1 Gefährdungsbeurteilungen

Der AG sowie alle AN und deren Subunternehmer, müssen für ihre geplanten Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen durchführen. Die Gefährdungsbeurteilungen sind gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen, Bestimmungen, Vorschriften, technischen Regeln und Standards anzufertigen, z. B. für:

- alle geplanten Tätigkeiten gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG unter Berücksichtigung des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsumfeldes,
- alle Tätigkeiten, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird oder Gefahrstoffe freigesetzt werden, gemäß § 7 GefStoffV,
- alle Betriebsmittel, von denen Gefahren für die Beschäftigten ausgehen können, gemäß § 3 BetrSichV,
- die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, gemäß § 3 ArbStättV,
- die Gefahren durch auftretenden Lärm oder Vibrationen, gemäß § 3 LärmVibrationsArbSchV.

Aufgrund der Beurteilung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um die Beschäftigten vor den mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind anzuwenden und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen.

Gefährdungsbeurteilungen sind für alle geplanten Arbeiten anzufertigen sowie zu dokumentieren und spätestens vier Wochen vor Beginn der planbaren Arbeiten dem jeweiligen Projektleiter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG zur Feststellung der Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich vorzulegen.

Auf Verlangen des AG sind Arbeitsverfahren und die Gefährdungsbeurteilungen näher zu erläutern.

Folgende Punkte müssen in den Gefährdungsbeurteilungen mindestens berücksichtigt werden:

- Beschreibung der Tätigkeit und des Arbeitsumfelds,
- Gefährdungen durch die ausgeübte Tätigkeit,
- Gefährdungen durch die Anlagen oder Anlagenteile,
- Gefährdungen durch Werkzeuge und Betriebsmittel,
- Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen (z. B. Wetter, Verkehr, Gelände, Kommunikation, Erreichbarkeit),
- Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Gefahren (nach Rangfolge: technisch, organisatorisch und persönlich),
- Festlegung des Aufsichtsführenden bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotential (z. B. gefährliche Arbeiten im Sinne der BaustellV bzw. RAB 10),
- Anzahl der beteiligten Personen für die Durchführung der Arbeiten,
- Verweise auf vorhandene Betriebsanweisungen und Verfahrensanweisungen,
- Festlegung der PSA für die sichere Durchführung der Arbeiten,

- Verweise auf vorhandene Notfallpläne.

Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist zusätzlich eine Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV anzufertigen, die mindestens folgende Punkte berücksichtigen muss:

- Eingesetzte Gefahrstoffe,
- Substitutionsprüfung,
- Tätigkeit und Exposition mit den Gefahrstoffen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren.

B6.1.2 Betriebsanweisungen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Betriebsanweisungen (BAW) von allen AN und ihren Subunternehmern anzufertigen. Die BAW müssen in einer für alle Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und sind diesen bekanntzumachen. Betriebsanweisungen sind anzufertigen für:

Betriebsmittel

Für alle Betriebsmittel, deren zugehörige Vorschriften dies verlangen (gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der BetrSichV).

Gefahrstoffe

Für alle eingesetzten Gefahrstoffe entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV.

Arbeiten, die besondere Kenntnisse erfordern

Für Arbeiten, deren sichere Durchführung besondere Kenntnisse erfordern, müssen Betriebsanweisungen und/oder Arbeitsanweisungen erstellt werden.

B6.1.3 Beschreibung der Arbeitsverfahren und Prozesse

Alle Auftragnehmer müssen spätestens **vier Wochen** vor Beginn von planbaren Arbeiten eine Beschreibung der Arbeitsverfahren (siehe auch: Beispiel für den Aufbau einer Arbeitsablaufbeschreibung, Anhang B II) über die geplanten auszuführenden Arbeiten und Tätigkeiten vorlegen. Änderungen an Arbeitsverfahren sind mit allen Beteiligten abzustimmen und müssen in die Gefährdungsbeurteilungen für die einzelnen Tätigkeiten einfließen.

Arbeitsbeschreibungen und Prozesse sind beispielsweise für folgende Arbeiten vorzulegen:

- Installation oder Austausch von Großkomponenten und komplexen Anlagen wie z. B. Großtransformatoren mit Nebensystemen, Spulen, Phasenschieber, Freileitungsmasten, Seilzug,
- Verlegen von Kabeln,
- Inbetriebnahme von Anlagen,
- Alle Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential, an denen mehrere AN beteiligt sind (z. B. nach BaustellV bzw. RAB 10). Für Einzelmaßnahmen wie Dacharbeiten, Betonarbeiten, Muffenmontage sowie Installation von Kleinkomponenten für Anlagen können auch Montageanleitungen im Zusammenhang mit dem SiGe-Plan und den Gefährdungsbeurteilungen als Arbeits- und Prozessbeschreibung gelten.

Auf Verlangen des AG sind Arbeitsverfahren und die Gefährdungsbeurteilungen näher zu erläutern. (siehe auch B6.2 SHE-Besprechungen).

Die Beschreibung der Arbeitsverfahren muss in schriftlicher Form eingereicht werden. In einem Dokument zusammengestellt müssen die Arbeitsverfahren mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Bezeichnung der Arbeiten und des Einsatzortes
- Anzahl der Personen mit erforderlichen Qualifikationen für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten
- Beschreibung des Arbeitsablaufs
- Angabe von Arbeits- und Betriebsmitteln wie Werkzeuge, Maschinen oder sonstigen Hilfsmitteln
- Bedingungen, unter denen die Arbeiten nicht durchgeführt werden können
- Mögliche auftretende Gefährdungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Verweise auf vorab durchgeführte Tests
- Notfallpläne

Für Arbeiten mit geringem Umfang und ohne besondere Gefährdungen (z. B. Straßenreinigung oder Klempnerarbeiten an sanitären Anlagen von temporären Baustelleneinrichtungen) kann auf die Erstellung von Arbeitsverfahren verzichtet werden, sofern sichergestellt wird, dass die Ergebnisse aus den Gefährdungsbeurteilungen in den Arbeitsabläufen integriert sind und die Arbeiten in den SiGe-Plänen berücksichtigt sind.

Lärm/Emission

Bei der Auswahl der eingesetzten Arbeitsverfahren ist, insbesondere bei Arbeiten in der Errichtungsphase, darauf zu achten, dass alle Arbeiten gemäß der LärmVibrationsArbSchV so ausgeführt werden, dass die Erzeugung von Lärm auf ein minimales Maß herabgesetzt wird.

B6.2 SHE-Besprechungen

Vor dem Beginn von umfangreichen Arbeiten (z. B. Baustelleneröffnung, neuer Bauabschnitt, Trafomontage) sind SHE-Besprechungen durchzuführen. Dem AG sind die Termine der Besprechungen rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bekannt zu geben. Der AG behält sich die Teilnahme an den SHE-Besprechungen vor.

B6.2.1 Besprechung der Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsverfahren

Vor Baustelleneröffnung sind SHE-Besprechungen durchzuführen, in denen der Arbeitsablauf, die eingesetzten Arbeitsverfahren und die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren nach Gefährdungsbeurteilungen für diese Arbeiten vorgestellt und erläutert werden. Weiterhin sind umweltrelevante Aspekte, die sich durch die Ausführung der Arbeiten ergeben, zu betrachten.

Die Besprechungen sind vom AN in Absprache mit den zuständigen Projektleitern und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den SHE-Beauftragten des AG zu organisieren. Die Besprechungen müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden. Bei gravierenden Änderungen oder neuen Arbeitsverfahren sind die Besprechungen in Abstimmung mit den Projektleitern zu wiederholen. Alle SHE-Besprechungen werden dokumentiert.

Teilnehmerkreis: Projektverantwortliche des AG und des AN, Baustellenleiter sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG und des AN, SiGeKo's und SHE-Beauftragte des AG. Ggf. sind weitere Personen nach Bedarf hinzuzuziehen.

Zu diesen Arbeiten zählen unter anderem:

- Installation oder Austausch von Großkomponenten und komplexen Anlagen wie z. B. Großspannungstransformatoren mit Nebensystemen, Spulen, Phasenschieber, Freileitungsmasten, Seilzug
- Verlegen von Kabeln
- Inbetriebnahme und Testlauf der einzelnen Anlagen
- Übergang von der Bauphase in den Betrieb (Wartung und Service)

Der AN ist für die Durchführung der aufgeführten Besprechungen verantwortlich. Alle Besprechungen müssen protokolliert werden. Protokolle müssen Datum, Ort, Teilnehmer, Themen und die Ergebnisse der Besprechungen beinhalten und dem Projektleiter sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG rechtzeitig vorgelegt werden.

Ferner sind die Inhalte der Gefährdungsbeurteilungen und der Betriebsanweisungen allen Mitarbeitern im Rahmen der jährlichen Unterweisungen (siehe Punkt B.10.1) zu vermitteln.

B6.2.2 Einsatzplanung/Bauvorbesprechung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind organisatorische und logistische Festlegungen zur sicheren und umweltfreundlichen Durchführung der Arbeiten im Rahmen einer Einsatzbesprechung zu treffen.

B6.2.3 Tägliche Baubesprechungen (Tool Box Talks) und Sicherheitskurzgespräche (Safety Talks)

Während der Bauphasen sind durch die AN täglich Besprechungen über den Baustand und den Fortschritt der Arbeiten durchzuführen. Während der Besprechung ist insbesondere auf die tätigkeitsbezogenen Gefährdungen und mögliche Gefährdungen im Arbeitsumfeld sowie die zu treffenden Schutzmaßnahmen einzugehen. Dabei sind auch umweltrelevante Aspekte zu betrachten. Die täglichen Baubesprechungen (Tool Box Talks) sind zu dokumentieren.

Im Rahmen der täglichen Tool Box Talks sind sogenannte Sicherheitskurzgespräche/Safety Talks wie

im Anhang B II dieser SHE-Richtlinie beschrieben durchzuführen und anhand des Formblattes Safety Talks (Anhang B II) zu dokumentieren.

Die Durchführung der täglichen Baubesprechungen ist vom Baustellenleiter sicherzustellen und im Bautagebuch zu dokumentieren.

Teilnehmerkreis: Baustellenleiter, Arbeitsverantwortlicher, Vorarbeiter
DGUV-Vorschrift 1-Koordinator sowie weitere Personen nach Bedarf.

Auf Baustellen der TenneT TSO GmbH ist vom AN jederzeit mit unangekündigten Sicherheitsbegehungen (Safety Walks) durch TenneT Personal zu rechnen. Die Kooperation während diese Safety Walks wird vom AN erwartet.

B.7 Einsicht von Dokumenten

Zum Nachweis, dass alle Belange der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes bereits bei der Planung und Vorbereitung der Arbeiten berücksichtigt wurden und die Anforderungen dieser SHE-Richtlinie erfüllt werden, sind dem Projektleiter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Arbeiten folgende Dokumente vorzulegen bzw. über das gemeinsam genutzte Dokumentationssystem einzureichen:

- Gefährdungsbeurteilungen für die geplanten Tätigkeiten (siehe B.6.2.1)
- Beschreibung der geplanten Arbeitsverfahren
- Vorgesehener Zeitraum (Dauer der Arbeiten, Datum und Uhrzeit)
- Einsatzort
- Art und Umfang der Arbeiten
- Anzahl der einzusetzenden Personen
- Arbeitsende (Datum)
- Arbeitserlaubnissystem (Work-Permit-System/Erlaubnisscheinverfahren)
- Schulungs- und Trainingsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter
- Notfallpläne
- Dokumentation der Unterweisung zur jeweiligen Baustellenordnung und SHE-Vorgaben
- Dokumentation ausführender Unternehmen zur „Bestellung zum Führen von Baumaschinen“ inkl. Nachweis über die Eignung zur Nutzung, wie z. B. Schulungen, Datum der Bestellung und Name des Bestellers
- Dokumentation der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen (Geräte/Maschinenliste) mit den Prüfdaten und der Bestätigung, dass diese Geräte/Maschinen technisch einwandfrei sind und keine Betriebsstoffe unkontrolliert austreten
- Dokumentation der zur Anwendung kommende Gefahrstoffe, inkl. Benennung der Mitarbeiter, die im Umgang mit diesen Gefahrstoffen unterwiesen wurden
- Dokumentation der Meldekette inkl. der Namen und Kontaktdaten der beim ausführenden Unternehmen verantwortlichen Personen vor Ort und in der Geschäftsführung

Der AG behält sich vor, die vorgelegten Dokumente stichprobenartig zu prüfen und bei berechtigten Bedenken einzelne Maßnahmen mit den Projektleitern unter Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit/SHE-Beauftragten des AG und des AN sowie ggf. dem SiGeKo neu abzustimmen.

Bei Arbeiten, die sich aufgrund unvorhersehbarer Bedingungen erst vor Ort ergeben (Ad-hoc-Arbeiten), sind die Gefährdungsbeurteilungen und sonstigen Dokumente vor Ort so anzupassen, dass

eine sichere Durchführung der Arbeiten gewährleistet ist und eine Verzögerung der Tätigkeiten und somit ein längerer Aufenthalt vermieden wird. Dabei muss ausreichend Zeit zur sicheren Planung und Abstimmung der Arbeiten mit anderen vor Ort durchgeführten Tätigkeiten auch anderer AN gegeben sein, um eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen.

Die Unterlagen und Daten werden vor Ort mit dem Koordinator nach DGUV-Vorschrift 1 abgestimmt und vom Baustellenleiter freigegeben. Ist eine sichere Ausführung der Arbeiten nicht möglich, dürfen diese nicht durchgeführt werden.

Die entsprechende Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich dem Projektleiter des AG zu übergeben. Dabei ist der Hintergrund von Ad-hoc-Arbeiten mit Begründung, warum diese nicht planbar waren, zu erläutern.

B.8 Arbeitserlaubnissystem (Work-Permit-System/ Erlaubnisscheinverfahren)

Die Durchführung von gefahrengeneigten Tätigkeiten, z. B.:

- Arbeiten mit Absturzgefahren, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen,
- Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen,
- Heißarbeiten,
- Arbeiten in Gruben und Schächten und engen Bereichen,
- Arbeiten mit Gefahrstoffen,
- etc.,

ist durch ein geeignetes Arbeitserlaubnissystem freizugeben. Für jede Baustelle darf es nur ein aufeinander abgestimmtes Arbeitserlaubnissystem geben. Das Arbeitserlaubnissystem ist im jeweiligen SHE-Plan genau zu beschreiben (Ablauf, Formulare zur Arbeitsfreigabe, zeitliche Begrenzungen, Maßnahmenkontrolle etc.).

Das Arbeitserlaubnissystem soll sicherstellen, dass Schnittstellen mit anderen Arbeiten rechtzeitig erkannt und die Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen aufeinander abgestimmt werden können. Weiterhin wird damit das Ziel verfolgt, dass keine Arbeiten durchgeführt werden, für die keine Gefährdungsbeurteilungen vorliegen und nicht sichergestellt ist, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Eine ausgestellte Arbeitserlaubnis darf jeweils nur eine Gültigkeit von 24 Stunden haben und ist von Hand, gemäß den Bedingungen vor Ort und den möglicherweise täglich sich ändernden Arbeitsumständen, auszufüllen.

Während der Errichtungsphase ist der Baustellenleiter für die Einteilung und die sichere Durchführung aller Arbeiten zuständig.

B.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass für die von ihm durchzuführenden Arbeiten nur geeignetes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ggf. der Eignungsuntersuchung muss dem AG auf Verlangen vorgelegt werden.

B.10 Einweisungen und Unterweisungen

B10.1 Unterweisungen

Alle Unternehmer (AG, alle AN und seine Subunternehmer) haben ihre Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz tätigkeitsbezogen vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Die Unterweisung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Insbesondere auf Baustellen sind die Intervalle für Unterweisungen, aufgrund der sich ständig verändernden Gefährdungen in kürzeren Abständen durchzuführen (z. B. Kurzunterweisungen in Toolbox Talks). Ferner sind Wiederholungen und ggf. Anpassungen der Unterweisungen nach Unfällen und Änderungen des Arbeitsverfahrens durchzuführen. Vom AN ist dem AG die Durchführung der jährlichen Unterweisungen aller eingesetzten Personen gemäß § 8 ArbSchG schriftlich zu bestätigen bzw. auf Anforderung des AG schriftlich nachzuweisen. Besondere Gefährdungen, die durch das Arbeitsumfeld entstehen und die Tätigkeiten beeinflussen können, sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und entsprechend mit zu unterweisen.

Die allgemeine Baustelleneinweisung ist vom Baustellenleiter und die Sicherheitsunterweisungen vom jeweiligen Vorgesetzten oder Arbeitsverantwortlichen durchzuführen. Dazu gehört auch die Unterweisung der Mitarbeiter über Standorte der Erste-Hilfe-Rettungsmittel und Notfallpläne auf den Baustellen und Anlagen.

Da sich die Arbeiten und Risiken mit Baustellenfortschritt verändern, ist eine erneute bzw. regelmäßige Einweisung entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle vorzunehmen. Es ist zu verdeutlichen, dass das Personal selbst zur Minimierung des Risikos dieser Bereiche beitragen muss. Alle Ein- bzw. Unterweisungen sind zu dokumentieren. Jeder Mitarbeiter hat einen sogenannten Sicherheitspass mitzuführen (z. B. Sicherheitspass des Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. – WEG), in dem alle Ein- und Unterweisungen geführt werden.

Die Ein- bzw. Unterweisungen sollen mindestens folgende Punkte abdecken:

- Arbeitsmethoden
- Mögliche Gefahren
- Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Rettungsmittel und deren Gebrauch
- Brandschutzeinrichtungen und -mittel und deren Gebrauch
- Notfallpläne
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGe-Plan).

Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist im Verlauf der Arbeiten zu wiederholen, wenn sich Änderungen im Arbeitsverfahren, -ablauf und/oder -umfang ergeben.

B10.1.1 Unterweisung für Arbeiten an, mit und in der Nähe von elektrischen Anlagen

Alle Personen, die Arbeiten an, mit und in der Nähe von elektrischen Anlagen durchführen, müssen über die einschlägigen Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Anweisungen durch den direkten Vorgesetzten oder Arbeitsverantwortlichen unterwiesen werden.

B10.1.2 Unterweisungen zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Jeder AN muss seinem Personal die erforderliche PSA für die entsprechenden Arbeiten zur Verfügung stellen. Er hat sicherzustellen, dass das Personal den Umgang mit den verschiedenen Arbeitsschutzausrüstungen beherrscht, in der Anwendung trainiert ist und die Arbeitsschutzausrüstung auch benutzt und pflegt.

Für persönliche Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, hat der Auftragnehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Beschäftigten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Für die eingesetzte PSA sind die geltenden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wartungen, Prüfungen und Dauer des Einsatzes einzuhalten. Es sind entsprechende Nachweise zu führen und dem SiGeKo, dem Projektleitern und SHE-Beauftragten des AG sowie dem Baustellenleiter auf Verlangen vorzuzeigen.

B10.1.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Werden im Rahmen der geplanten Arbeiten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden können, durchgeführt, so ist der Unternehmer des entsprechenden Mitarbeiters dazu verpflichtet eine Unterweisung seiner Mitarbeiter gemäß § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Unterweisung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung.

Für die Entsorgung von Gefahrstoffen oder Arbeitsmaterialien, die mit Gefahrstoffen verunreinigt sind, sind die gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung und das jeweilige Abfallkonzept des GU bzw. des jeweiligen AN zu beachten.

B10.1.4 Laserschutz Sicherheitsunterweisung

Werden Tätigkeiten an nachrichten- und sekundärtechnischen Anlagen mit optischer Informationsübertragung durch Lichtwellenleiter durchgeführt, so hat der Vorgesetzte sicherzustellen, dass der Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten über die möglichen Gefahren, die durch Tätigkeiten an der Lasereinrichtung entstehen können, unterwiesen wurde.

B10.1.5 Zertifikat für Arbeiten an SF6-Anlagen

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und 305/2008 als Ergänzung zum Artikel 5 der 842/2006 sowie der deutschen Chemikalien Klimaschutzverordnung muss ab Juli 2009 das Personal, das an den SF₆ führenden Gasräumen von Hochspannungsschaltanlagen arbeitet, zertifiziert sein (Sachkundenachweis/Sachkundebescheinigung).

Werden Tätigkeiten durchgeführt, für die ein solcher Sachkundenachweis vorliegen muss, so ist das entsprechende Zertifikat vor Beginn der Tätigkeit zusammen mit den anderen Qualifikationsnachweisen dem Projektleiter des AG vorzulegen.

B11 Gefahrstoffe

Der AN versichert, dass er die GefStoffV umfassend beachtet und einhält. Dies gilt insbesondere für die Gefahrstoffermittlung, Substitutionsprüfung, arbeitsmedizinische Vorsorge, Beschäftigungsbeschränkungen sowie Unterweisungen anhand einer arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung.

Bei allen Arbeits- und Gefahrstoffen sowie Geräten/Erzeugnissen, die solche beinhalten, hat der Auftragnehmer (AN) ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache rechtzeitig vor der Lieferung an die Bau-/Anlieferstelle in elektronischer Form zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung an die Baustelle/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen. Der AN hat auf Verlangen der zuständigen Behörde alle geforderten Informationen gemäß Gefahrstoffverordnung mitzuteilen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind folgende Punkte insbesondere zu beachten:

- Möglichkeiten der Substitution von Gefahrstoffen sind vorrangig zu prüfen
- Herstellungs- und Verwendungsverbote nach § 18 GefStoffV sind zu beachten
- Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses mit Verweis auf die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter
- Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- Unterrichtung und Unterweisung der betroffenen Beschäftigten gemäß § 14 GefStoffV. entsprechend den Festlegungen in der Gefährdungsbeurteilung
- ggf. sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Die jeweilige Bauleitung ist über Art, Menge und Lagerort des Gefahrstoffes zu informieren.

Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen

Am Arbeitsplatz sind Gefahrstoffe nur in Mengen aufzubewahren, die für den täglichen Gebrauch benötigt werden. Nach Arbeitsende sind alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffschrank oder einem Gefahrstofflager aufzubewahren, so dass sie die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährden können. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gelagerten Mengen im Baufeld sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

B12 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Unternehmer (AG, alle AN und deren Subunternehmer) haben ihren Mitarbeitern geeignete und geprüfte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Art und der Umfang der PSA ist in den Gefährdungsbeurteilungen für die geplanten Arbeiten festzulegen (Punkt B.6.2.1).

Sicherheitsschuhe und Schutzhelm sind auf Baustellen generell zu tragen. Zuwiderhandelnde Personen können von der Baustelle verwiesen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die persönliche Schutzausrüstung entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzung und Gebrauchsdauer bestimmungsgemäß benutzt wird. Sie ist regelmäßig innerhalb der gesetzlichen/vom Hersteller vorgesehenen Intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Vor jeder Benutzung ist durch den Träger eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel durchzuführen.

- **Helm:** Es besteht bei allen Arbeiten generelle Helmtragepflicht. Ausnahmen können nur bei Arbeiten in geschlossenen Räumen gemacht werden, bei denen aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung auf das Tragen eines Schutzhelms verzichtet werden kann. Bei Arbeiten mit Gefahr des Herunterfallens oder Wegwehens des Helms ist ein Kinnriemen zu verwenden. Schutzhelme sind grundsätzlich mit dem Vor- und Zunamen des Benutzers zu beschriften. Weiterhin sollte am Helm oder der Arbeits- bzw. Wetterschutzkleidung ein Firmenlogo oder der Firmenname angebracht sein.
- **Sicherheitsschuhe:** Es sind grundsätzlich je nach örtlichen Bedingungen geeignete Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel zu tragen (auf Baustellen S3).
- **Gehörschutz:** Werden Arbeiten mit Lärmemissionen ausgeführt, eigenhändig oder in örtlicher Nähe, so ist bei Emissionen > 85 dB (A) ein Gehörschutz zu tragen (Punkt B.13.7).
- **Schutzbrille:** Es ist eine Schutzbrille mitzuführen, die bei Arbeiten mit Verletzungsgefahr der Augen zu tragen ist, auch wenn die Arbeiten nicht selbst ausgeführt werden. Das Gleiche gilt auch in der Nähe von hydraulisch oder pneumatisch betriebenen Geräten und deren Leitungen. Die Art der Schutzbrille sollte in einer Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit festgelegt werden.
- **Wetterschutzkleidung:** Entsprechend der Witterung ist geeignete Wetterschutzkleidung zu tragen.
- **PSA gegen Absturz:** Bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr ab 2 m Höhe sowie in Hubarbeitskörben und bei geplanten Tätigkeiten näher als 2 m an einer Absturzkante ist geeignete PSA gegen Absturz zu tragen oder alternativ eine geeignete Absturzsicherung vorzusehen. Dabei ist auf geeignete Anschlagpunkte zu achten.
- **Atemschutz:** Werden Arbeiten mit starker Rauch- und Staubentwicklung durchgeführt, sind geeignete Filtermasken zu tragen. Für die Benutzung von Umluft unabhängigen Atemschutzgeräten (z. B. für Arbeiten in Behältern oder bei Strahl- und Beschichtungsarbeiten) und Selbstrettern ist je nach Gerätegewicht und Atemwiderstand eine arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß G 26.1 - 3 erforderlich (siehe BGR 190). Für das Benutzen von Pressluftatemgeräten ist die Teilnahme an einem Geräteträgerlehrgang nachzuweisen.
- **Arbeitshandschuhe/Schutzhandschuhe:** In geeigneter Ausführung je nach Tätigkeit zu tragen (siehe Gefährdungsbeurteilung) z. B. für bestimmte mechanische Arbeiten sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen, als auch zum Schutz vor Wettereinflüssen.

B13 Arbeitsstätten/Baustellen

B13.1 Lage der Baustelle

Bei Bedarf werden Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz als Anlage beigefügt.

Zur Baustelle gehören, außer dem Baugrundstück, die evtl. vom AG zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

B13.2 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem SiGeKo (Punkt B.3.2.3) zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

B13.3 Stromversorgung

Gemäß BGI 608 darf die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Dies bedingt in der Regel eine eigene Absicherung über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit IDN < 30 mA. Kabeltrommeln sind gemäß der Gebrauchsanweisung und den gesetzlichen Regelungen nicht hintereinander zu verbinden.

B13.4 Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und/oder, Drogen ist auf allen Baustellen der TenneT verboten (auch Restalkohol wird nicht toleriert).

Liegt dennoch ein begründeter Verdacht vor, dass eine Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, so sind unverzüglich der Baustellenleiter und der Vorgesetzte darüber zu informieren und die betroffene Person hat ihre Arbeit einzustellen und die Arbeitsstelle/Baustelle begleitet zu verlassen. Der jeweilige Vorgesetzte muss im Rahmen der Fürsorgepflicht für eine sichere Heimkehr oder Unterbringung der betroffenen Person sorgen. Die drogen-/alkoholbedingten Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Der AG behält sich vor Personen die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen auf der Baustelle arbeiten, Baustellenverbot zu erteilen.

Vor erneuter Arbeitsaufnahme, z. B. am nächsten Werktag, ist ein Gespräch zu führen. Sollte wiederholt ein begründeter Verdacht auf Einfluss von Drogen/Alkohol vorliegen, so ist vom AN ein arbeitsmedizinischer Nachweis gegenüber dem AG zu erbringen, dass die Person für den vorgesehene Tätigkeitsbereich geeignet ist.

B13.5 Allgemeine Verhaltensregeln

- Beim Begehen von Treppen und Leitern immer eine Hand am Handlauf.
- Nicht über das Geländer lehnen.
- Fluchtwege und sonstige Durchgänge sind immer freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.
- Arbeitsplätze, Unterkünfte und Sozialräume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- Keine Arbeiten ohne Ein- bzw. Unterweisung durchführen.
- Abfallentsorgung nur über die vorgesehenen Behältnisse.
- Arbeiten auf Leitern nur mit zusätzlicher Sicherung durch eine 2. Person oder durch eine andere geeignete Sicherung.
- Meldung von unsicheren Zuständen und Vorfällen.
- Im Bereich von Stahlbewehrungen ist körperbedeckende Kleidung zu tragen (Arme und Beine).
- Nicht rückwärtsgehen.
- Nicht aus geöffneten Fenstern hinauslehnen.
- Rückwärtsfahren nur mit Einweiser.

B13.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Der AN wird seine Baustellen sowie die von ihm genutzten Lager- und Arbeitsplätze sauber halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der AG diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen oder durchführen lassen.

Restmüll und Reststoffe sind zeitnah (spätestens am Ende des Arbeitstages) ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu lagern.

Bei Fertigstellung der Leistungen wird der AN alle seine Ausrüstungsgegenstände wegschaffen und die Baustellen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen.

B13.7 Lärm

In Bereichen, in denen der Lärmpegel von 80 dB (A) regelmäßig überschritten wird, muss für alle Personen Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden, der leicht zugänglich aufzubewahren ist. Ab 85 dB (A) muss dieser Bereich mit einem Warnschild gekennzeichnet werden und es besteht die Pflicht für alle Personen in diesem Bereich einen geeigneten Gehörschutz zu tragen.

Weiterhin sind Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, dem SiGeKo zu melden.

Die Arbeit im Lärmbereich setzt gesundheitliche Eignung voraus, die durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (nach G 20) zu belegen ist.

B13.8 Brand- und Explosionsschutz

B13.8.1 Heiarbeiten

Der AN ist verpflichtet bei allen Heiarbeiten die standortspezifischen, organisatorischen und technischen Brandschutz- und Explosionsschutzmanahmen einzuhalten. Hierfr muss er die fr seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmanahmen mit dem Brandschutzverantwortlichen abstimmen. Fr die Durchfhrung der Arbeiten ist vom AN ein Heiarbeitsschein auszustellen. Die Beschftigten mssen im Gebrauch der Lscheinrichtungen unterwiesen sein.

B13.8.2 Brandfall

Fr den Brandfall gilt der jeweilige baustellen- oder anlagenbezogene Notfall- und Alarmplan. Ausgenommen davon sind Brnde, die mit den vorhandenen Lscheinrichtungen gelscht werden knnen. Nach Alarmierung der Feuerwehr ist jeder Brand dem Baustellenleiter, Projektleiter AN/AG, SiGeKo, Fachkraft fr Arbeitssicherheit des AG und ggf. Brandschutzbeauftragten sowie der SHE-Hotline des AG zu melden.

B13.9 Einsatz von Maschinen und Gerten

Es sind nur Maschinen und Gerte in einwandfreiem Zustand und mit den nach Herstellerangaben sowie Betriebssicherheitsverordnung festgelegten und durchgefhrten Prfungen zugelassen. Ein entsprechender Nachweis ber die Prfungen und die direkt vor Baubeginn durchgefhrte Gertewartung ist dem AG vor Transport zur Baustelle auf Verlangen vorzulegen. Der AG behlt sich vor, vor Beginn der Arbeiten eine Sichtkontrolle der eingesetzten Maschinen und Gerte und Begehungen der Fahrzeuge vorzunehmen.

Maschinen und technische Arbeitsmittel drfen nur eingesetzt werden, wenn sie entsprechend des Gerte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, eine EG-Konformittserklrung und einer CE-Kennzeichnung und ggf. eine Baumusterprfung ausgeliefert worden sind. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu verwenden. Ist ein Prfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den AN nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat dafr zu sorgen, dass Baumaschinen und Gerte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden und fr die Bedienung, falls vom Gesetzgeber gefordert, eine entsprechende Sammel-Betriebsanweisung vorliegt. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese stndig mit sich fhren.

B13.10 Errichtung und Benutzung von Gersten

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu berwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. An jedem Gerst muss ein Freigabeschein des Errichters sichtbar angebracht werden. Jeder Benutzer hat den

ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten. Errichtung und Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstbau-Fachbetrieb vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste oder Gerüste, für die kein Freigabeschein existiert dürfen nicht benutzt werden.

B13.10.1 Vorbereitung

Für Gerüstbauarbeiten dürfen nur Gerüste oder Gerüstbauteile gemäß DIN EN 12810, DIN EN 12811 oder DIN 4420 verwendet werden. Alle Gerüstbauteile müssen regelmäßig (mind. 1 x jährlich) durch eine befähigte Person geprüft werden. Die Prüffristen der Gerüste vor Ort sind im Wartungsplan festgelegt. Die Prüfungen sind entsprechend zu dokumentieren. Die sichere Verwendung der eingesetzten Gerüste ist durch Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen bzw. Betriebsanweisungen nachzuweisen.

Vor dem Errichten von Gerüsten hat der GU die Arbeitsstelle für den erforderlichen Aufbau von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten zu überprüfen und gemeinsam mit dem AN und einer für die Gerüstbauarbeiten befähigten Person die Verwendung eines geeigneten Gerüsts abzustimmen. Die Ergebnisse der Überprüfung und festgelegte Schutzmaßnahmen für die Errichtung und bei späteren Arbeiten sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Alle gelagerten und errichteten Gerüste und Gerüstbauteile sind in einer Gerüstkartei zu erfassen. Für die Lagerung von Gerüsten und Gerüstbauteilen muss ein geeigneter Ort festgelegt werden, an dem die Umgebungsbedingungen keine schädigenden Einflüsse auf die Bauteile nehmen können. Alle Gerüstbauteile sind so zu lagern, dass sie weder Durchgänge versperren oder Verkehrswege beeinträchtigen. Die Gerüstbauteile sind gegen Umstürzen oder Herabfallen zu sichern.

Alle Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit Gerüsten sind vorab zwischen den beteiligten Personen abzustimmen, dabei sind insbesondere mögliche Gewichtsbelastungen und Einflüsse durch Wetterbedingungen zu berücksichtigen. Weiterhin ist vom Auftraggeber oder einer von ihm bestimmten hierzu befähigten Person, ein Plan für die einzelnen Arbeiten auf dem Gerüst zu erstellen und mit dem Baustellenleiter bzw. DGUV V1-Koordinator, SiGeKo abzustimmen.

B13.10.2 Errichtung und Freigabe

Für die Errichtung von Gerüsten hat der Auftraggeber der Gerüstbauarbeiten (AN) eine befähigte Person zu beauftragen, die die Errichtungsarbeiten beaufsichtigt.

Befähigte Personen sind z. B. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk und ausreichender praktischer Berufserfahrung, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, geprüfte Poliere oder Personen, die vergleichbare Fachkenntnisse und eine bauhandwerkliche Ausbildung sowie ausreichende praktische Berufserfahrung im Gerüstbau haben.

Der Gerüstersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (z. B. Freigabeschein):

- Gerüstbaufirma und Telefonnummer,
- Name des freigebenden Gerüstbauers in Druckbuchstaben,
- Unterschrift des freigebenden Gerüstbauers,
- Identifikationsnummer des Gerüsts und
- flächenbezogenes Nutzgewicht in kg/m^2 .

Der Gerüstfreigabeschein ist gegen witterungsbedingte Einflüsse zu schützen.

Wird die Freigabekarte entfernt muss der Text: „Gerüst betreten verboten!“ sichtbar sein.

Nach der Errichtung und in regelmäßigen Abständen ist die Betriebssicherheit von Gerüsten durch eine befähigte Person zu überwachen und auf einem Freigabeschein zu dokumentieren. Die Prüffristen für das jeweilige Gerüst sind in der Gefährdungsbeurteilung vom AN in Abstimmung mit dem Gerüstbauer und ggf. andern Benutzern festzulegen.

Insbesondere sind beim Auf- und Abbau von Gerüsten folgende Punkte zu beachten:

- Gerüstbauteile müssen so gelagert, transportiert und montiert werden, dass keine Gefährdung von Personen zu erwarten ist.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei allen Gerüstbauarbeiten und der späteren Benutzung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unter Spannung stehenden Teilen gem. DIN VDE 0105-100 sichergestellt werden kann.
- Alle Gerüstbauteile müssen vor dem Einbau auf augenscheinliche Mängel überprüft werden.
- Um Möglichkeiten einer vorzeitigen missbräuchlichen Nutzung einzuschränken, sollten Gerüste ohne zeitliche Unterbrechung errichtet werden.
- Verankerungen und Verstrebenungen müssen entsprechend dem Baufortschritt des Gerüstes eingebaut werden, um auch im Montagezustand die Standsicherheit stets zu gewährleisten.
- Für Transporte von Bauteilen müssen in den dafür vorgesehenen Gerüstfeldern Geländer- und Zwischenholm vorhanden sein.
- Beim Transport von Bauteilen müssen in jeder Gerüstlage Personen stehen.
- Gerüstbauteile dürfen grundsätzlich nicht geworfen werden.
- Bei Montagearbeiten sind grundsätzlich Auffanggurte bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Sind bestimmte Teile eines Gerüstes nicht einsatzbereit – insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus – sind diese mit dem Verbotssymbol "Zutritt verboten" zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.

B13.10.3 Benutzung

Alle Benutzer tragen für sich und andere Mitbenutzer die Verantwortung für die sichere Ausführung von Arbeiten auf Gerüsten. Bei der Durchführung der Arbeiten haben sie den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten.

Jeder Benutzer muss:

- darauf achten, dass nur Gerüste mit Freigabeschein betreten werden,
- in die Benutzung des Gerüstes eingewiesen sein,
- das Gerüst vor Gebrauch auf augenscheinliche Mängel prüfen,
- dem Arbeitsverantwortlichen erkennbare Mängel, z. B. durch Unwetter, Bauarbeiten etc. sofort melden,
- für eine bestimmungsgemäße Verwendung und den Erhalt der Betriebssicherheit Sorge tragen,
- die Arbeitsplätze auf Gerüsten über ordnungsgemäße und sichere Zugänge oder Aufstiege betreten und verlassen,
- die Arbeitsverfahren und Wetterbedingungen sicherheitstechnisch auf das Gerüst abstimmen. Von einer Nutzung ist abzusehen, bis das Arbeitsverfahren und der Arbeitsablauf sicher geregelt ist und die Wetterbedingungen eine gefahrlose Benutzung zulassen.
- Gerüste in einen ordentlichen und sauberem Zustand halten.

Es ist nicht erlaubt:

- von Gerüstbelägen abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen,
- auf Gerüsten, die als Fanggerüste und Schutzdächer verwendet werden, Materialien und Geräten abzusetzen und zu lagern,
- Veränderungen am Gerüst vorzunehmen oder Verankerungen zu entfernen,
- jedes Gerüstfeld darf maximal mit dem flächenbezogenen Nutzgewicht in nur einer Arbeitslage belastet werden,
- Gerüstzugänge zu versperren oder zu blockieren,
- sich über die Geländer heraus zu lehnen oder die Geländer zu besteigen.

B13.11 Erdarbeiten

Vor allen Erdarbeiten sind Kabel und Rohrleitungspläne zu sichten und alle relevanten Informationen über Gefährdungen, die vom Baugrund ausgehen können, einzuholen (z. B. Überprüfung auf vorhandene Kampfmittel in Bombenabwurfgebieten oder Überprüfung des Altlastenkatasters). Baugruben und Kabelgräben sind abzuböschten oder gegen Hineinstürzen zu sichern und zu verbauen (z. B. entsprechend DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und DIN 4124 Baugruben und Gräben).

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben und das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung und des Projektleiters des AG.

B13.12 Boden-, Schacht-, Behälter- und Grubenöffnungen

Boden-, Schacht-, Behälter- und Grubenöffnungen sind gegen Hineinstürzen zu sichern.

Vor dem Einstieg ist sicherzustellen, dass ein sicherer Zugang gewährleistet und ein ausreichender Sauerstoffgehalt vorhanden ist. Fahrzeugverkehr und Materiallagerplätze müssen je nach Bodenbeschaffenheit in sicherem Abstand zu Boden-, Schacht-, Behälter- und Grubenöffnungen erfolgen.

Gefährdungen durch Sauerstoffmangel können in engen bzw. geschlossenen oder teilgeschlossenen Bereichen ohne ausreichenden Luftaustausch vorliegen, wenn die Sauerstoffkonzentration niedriger ist als der Sauerstoffgehalt der natürlichen Atemluft von 20,9 Vol.-%. Ist die Sauerstoffkonzentration niedriger als 20,9 Vol.-% ist die Ursache hierfür zu ermitteln und zu beurteilen, ob eine Gefährdung durch Fremdgase oder Gefahrstoffe vorliegt.

Bei Boden-, Schacht-, Behälter und Grubenöffnungen sind geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen.

Zum Beispiel:

- Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Schriftliche Freigabe, z. B. durch Befahrerlaubnisschein
- Unterweisung des Personals
- Festlegung des Aufsichtsführenden und Sicherheitspostens
- Festlegung eines Rettungskonzeptes
- Durchführung von Rettungsübungen

Des Weiteren sind ggf. geeignete und einsatzbereite Schutz- und Rettungsausrüstungen vorzuhalten, z. B.:

- Messgerät zur Ermittlung des Gehaltes an Sauerstoff und sonstigen gefährlichen Gasen in der Umgebungsluft,
- Atemschutzgeräte,
- Auffang- und Rettungsgurte,
- Rettungshubgeräte,
- Handlampe (explosionsgeschützt),
- Dreibein/Dreibock.

B13.13 Kranarbeiten, Lastaufnahmemittel und Hebezeuge

Krane müssen nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 52 (Krane) und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Für den Einsatz von Krananlagen sind entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen müssen erfolgt und dokumentiert sein (z. B. im Prüfbuch des eingesetzten Gerätes).

Folgende Mindestanforderungen sind beim Kranbetrieb zu beachten:

- Kranführer:
 - Vorlage eines Schulungsnachweises zum Kranführer (Kranschein),
 - Eignungsuntersuchungen gemäß G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“,
 - Beauftragung gemäß DGUV Vorschrift 52 § 29. Ferner hat er über einschlägige Erfahrungen in Führen eines Kranes zu verfügen,
 - Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- In Abstimmung mit dem Baustellenleiter und dem SiGeKo ist ein Hebeplan zu erstellen.
- Visuelle Kontrolle des Hebezeugs und Anschlagmittel vor jedem Hub.
- Es dürfen nur geeignete, unbeschädigte, zugelassene und gekennzeichnete Anschlagmittel verwendet werden; Anschlagmittel unterliegen einer jährlichen Prüfpflicht.
- Sichtkontakt zur Last und Rufkontakt oder Funkverbindung zum Anschläger und Einweiser herstellen.
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist grundsätzlich verboten.
- Das Baustellenpersonal ist über eine mögliche Gefährdung durch Kranaktivitäten zu informieren.
- Die Abstände gemäß DIN VDE 0105-100 und DGUV Vorschrift 38 zu unter Spannung stehenden Teilen sind unter Berücksichtigung des Schwenkbereiches und ausschwingenden Lasten und Seilen in jedem Fall einzuhalten.
- Vor Beginn der Kranarbeiten sind die aktuellen und zu erwartenden Wetterbedingungen in den Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen.

Personentransporte per Kran sind grundsätzlich nicht erlaubt!

B13.13.1 Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Hebezeuge

Damit sämtliche Lasten sicher gehoben, bewegt und wieder abgesetzt werden können, dürfen nur unbeschädigte, geeignete und geprüfte Lastaufnahmemittel und Hebezeuge eingesetzt werden. Alle Lastaufnahmemittel müssen dabei über eine dauerhaft angebrachte und deutlich erkennbare Kennzeichnung verfügen.

Die Kennzeichnung muss folgendes beinhalten:

- Hersteller
- Herstellungsdatum
- Typenbezeichnung
- Seriennummer
- nächste Prüfung
- Angaben über zulässige Belastung

Bis auf die Angaben über zulässige Belastung und Identifikation des Herstellers, können alle Daten des Lastaufnahmemittels oder Hebezeuges auch in einer separaten Dokumentation auf der Baustelle vorgehalten werden.

Mindestens jährlich sind alle Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel und Hebezeuge durch eine befähigte Person zu prüfen. Je nach den Einsatzbedingungen können Prüfungen in kürzeren Abständen als einem Jahr erforderlich sein. Die befähigte Person hat darauf zu achten, dass darüber hinaus auch die ggf. besonderen Prüffristen eingehalten werden (gemäß Wartungsplan bzw. Betriebsanleitung und DGUV Regel 100-500). Aufzeichnungen über durchgeführte Prüfungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Alle Lastaufnahmemittel sind so aufzubewahren, dass sie nicht durch äußere Einflüsse beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Vor jedem Einsatz müssen die Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel durch den Benutzer auf augenscheinliche Mängel überprüft werden. Jeder Mitarbeiter der Lasten anschlägt, muss in der Lastenhandhabung unterwiesen sein. Bei bestimmten Hebevorgängen ist eine Ausbildung als Anschläger erforderlich.

B13.14 Arbeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen und Arbeiten mit Absturzgefahren

Generell sind alle Absturzgefahren zu vermeiden und entsprechende Maßnahmen, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zu ergreifen. Der AN hat die Risiken der Mitarbeiter beim Arbeiten an bzw. beim Weg zu erhöhten Arbeitsplätzen, als auch die Risiken durch Wetterbedingungen und herabfallende Ausrüstung/Arbeitsmaterialien, in Gefährdungsbeurteilungen eingehend zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Als Arbeiten in der Höhe gelten u. a.:

- Jede Arbeit, die nicht stehend auf festem Grund oder Grundebene durchgeführt wird.
- Arbeiten in einem Tank, in der Nähe von Öffnungen, Luken, Einstiegen.
- Arbeiten auf Treppen, Stellage, Bühnen, Dächern etc.
- Alle Arbeiten, bei denen für die ausführende Person die Gefahr eines Absturzes besteht.

Personen unter 18 Jahren und mit weniger als 12 Monaten Erfahrung mit Arbeiten in der Höhe dürfen diese Arbeiten nur dann ausführen, wenn sie von einer erfahrenen Person begleitet, mindestens aber von dieser permanent beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich müssen auf Arbeitsplätzen, die höher als 1.000 mm liegen, neben ausreichender Tritt

und Standsicherheit, auch geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz vorhanden sein. Technische Einrichtungen gegen Absturzgefahren haben ab 2 m Absturzhöhe grundsätzlich Vorrang vor der Anwendung von PSAgA. Wird PSAgA eingesetzt, sind die Anforderungen der DGUV Regel 112-198 zu beachten und geeignete **Rettungseinrichtungen** (Höhenrettungsgeräte etc.) vor Ort bereitzuhalten. Die Anwendung ist gemäß DGUV Regel 112-199 regelmäßig zu trainieren und z. B. im Sicherheitspass nachzuweisen. Die Häufigkeit der Trainings ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Folgende Anforderungen sind generell mindestens zu berücksichtigen:

- Podeste, Bühnen, Leitern etc. müssen auf sicherem Grund fest aufgestellt und gesichert sein.
- Sprossenleitern müssen mit einem Winkel zwischen 65 und 75 Grad zum Untergrund fest und sicher aufgestellt sowie auch am oberen Anlegepunkt gegen Rutschen und Kippen gesichert werden. Die Leiter muss mindestens einen Meter über die zu erreichende Ebene hinausragen sofern keine anderen angemessenen Haltemöglichkeiten vorhanden sind.
- Bei Besteigen von Leitern und Gerüsten müssen beide Hände benutzt werden. Das Mitführen von Geräten oder Werkzeugen in einer der Hände ist nicht zulässig.
- Bereiche unterhalb von Arbeiten in der Höhe sind gegen Betreten zu sichern und für andere Mitarbeiter kenntlich zu machen.
- Arbeiten mit Absturzgefahren müssen zusätzlich mindestens von einer weiteren Person begleitet werden, die sich nicht in der Höhe befindet, die die Arbeiten permanent bewacht und jederzeit Kontakt sowohl zu den Kollegen in der Höhe als auch zum Baustellenleiter/Arbeitsverantwortlichen hat.
- Arbeiten mit Absturzgefahren sollten grundsätzlich nur bei Tageslicht ausgeführt werden. Bei Dämmerung und/oder Dunkelheit ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Mindestens ist die umfassende und permanente Ausleuchtung des Arbeitsbereiches sicherzustellen.

Bei Arbeiten mit Absturzgefahren ins offene Wasser ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Mindestens ein Rettungsring ist griffbereit im Arbeitsbereich zu halten.
- Arbeiten mit Absturzgefahren bzw. nahe über dem Wasser sollten grundsätzlich nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

Sicherer Umgang mit mobilen Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen müssen nach den Bestimmungen der DGUV REGEL 100 - 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Folgende Mindestanforderungen sind beim Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen zu beachten.

Bediener müssen:

- körperlich und geistig geeignet, sowie mindestens 18 Jahre alt sein,
- Eignungsuntersuchungen gemäß G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ vorweisen,
- Ausbildung/Schulung des Bedienpersonals gem. BGG/GUV-G 966 (neu: **DGUV Grundsatz 308-008**), nachweisen,
- einen gültigen Bedienerausweises für Bediener von Hubarbeitsbühnen besitzen,
- durch den Unternehmer schriftlich beauftragt sein,
- die Aufstell- und Bedienungsanleitung des Herstellers beachten,
- darauf achten, dass die Arbeitsbühne so aufstellt wird, dass sie sicher steht.

Weiterhin gilt, dass

- nur Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, die regelmäßig nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft wurden.
- im Hubarbeitskorb ist PSaGA mit einem energieabsorbierendem Element (Falldämpfer) und mit möglichst kurzem Verbindungsmittel bestimmungsgemäß zu benutzen. Der Anschlagpunkt muss in der Lage sein, die auftretenden Zugkräfte entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufnehmen zu können.
- Hubarbeitsbühnen nicht überlastet werden und die max. Belastung des Herstellers unter allen Bedingungen einhalten werden.
- Bereiche unter schwenkbaren Arbeitsplattformen von Hubarbeitsbühnen gegen unbefugten Zugang gesichert werden.
- der Standplatz auf der Arbeitsbühne nicht durch Kisten oder Tritte erhöht wird,
- sich niemand über die Arbeitsbühne hinausbeugt.
- dass sich im Fahrweg der Bühne keine Hindernisse, nachgebende Böden oder Bodenöffnungen befinden.
- bei Arbeiten in der Nähe von stromführenden Leitungen/Einrichtungen folgendes beachtet wird:
 - Informationen und Freigebe des Netzbetreibers bzw. Eigentümers sind einzuholen.
 - Stromführende Leitung/Einrichtungen werden freigeschaltet (fünf Sicherheitsregeln beachten).
 - der Sicherheitsabstand zu stromführenden Leitungen ist einzuhalten (bei unbekannter Spannung mind. 5 m)
 - Hubarbeitsbühnen sind zu erden.

B14 Transport von Gefahrgut, Gefahrstoffen und sonstigen Gütern

Der AN ist verantwortlich für die Verpackung, die Ladung, den Transport, den Empfang, das Entladen, das Versenden, das Speichern und den Schutz sämtlicher Güter und sonstiger Gegenstände, die für die Erfüllung der Leistungserbringung erforderlich sind. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften (Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr).

B15 Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen der TenneT

B15.1 Zutritt zur abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und betrieblichen Regeln und Vorschriften Technisches Handbuch Netz (THN) der TenneT, insbesondere das Kapitel „Netzführung und Arbeiten im Netz“ (NAN)] durch sein Personal verantwortlich. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die DGUV Vorschrift 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 – „Betrieb von elektrischen Anlagen“ – zu beachten.

Das Betreten einer elektrischen Betriebsstätte der TenneT bedarf der Zustimmung durch die TenneT. Die Anlage ist stets unter Verschluss zu halten, dies ist insbesondere bei Schlüsselübergabe an den AN zu beachten (Formblatt der NAN – UW2).

Der eigenverantwortliche Zutritt zur abgeschlossenen elektrischen Anlage kann grundsätzlich nur einer Elektrofachkraft (EF) oder elektrotechnisch unterwiesenen Person (EUP) gestattet werden. Elektrotechnischen Laien darf der Zutritt nur in Begleitung von EF oder EUP gewährt werden. Alle Personen, die Zutritt zur elektrischen Betriebsstätte haben sollen, müssen vor dem ersten Betreten in die Verhaltensweisen und Gefahrenbereiche vor Ort eingewiesen werden (siehe Punkt A.18.2). Die Einweisung und besondere Festlegungen sowie die Schlüsselausgabe sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Beim Betreten oder Verlassen der elektrischen Anlage sind die ortsspezifischen Festlegungen zur An- und Abmeldung bzw. zum Objektschutz einzuhalten. Zusätzlich ist die Eintragung in das Stationsbuch vorzunehmen.

Träger von aktiven und passiven Körperhilfsmitteln (z. B. Herzschrittmacher) haben dies vor Arbeitsbeginn dem Anlagenverantwortlichen der TenneT mitzuteilen. Aus Vorsorgegründen ist für diese Personen der Aufenthalt in Bereichen elektrischer Anlagen der TenneT grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.

B15.2 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei Schutz durch Schutzvorrichtung, Abdeckung, Kapselung oder isolierende Umhüllung dürfen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile von Elektrofachkräften, elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder elektrotechnischen Laien durchgeführt werden. Einzelheiten sind im Abschnitt 6.4.2.4 der DIN VDE 0105-100 geregelt.

Arbeiten an der in der Nähe von einer elektrischen Anlage mit offenen aktiven Teilen, dürfen nur von einer Elektrofachkraft (EF) oder elektrotechnisch unterwiesenen Person (EUP) durchgeführt werden, wenn die entsprechenden Schutzabstände nach Tabelle 102 DIN VDE 0105-100 eingehalten, die fünf Sicherheitsregeln zur Anwendung kommen oder die Arbeiten nach DIN VDE 0105-100 Abschnitt 6.3 (Arbeiten unter Spannung) durchgeführt werden. Elektrotechnische Laien dürfen unter Einhaltung der Schutzabstände nach Tabelle 103 DIN VDE 0105-100 Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage mit offenen aktiven Teilen durchführen. Bei Aufsichtsführung oder Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft können die Schutzabstände nach Tabelle 102 DIN VDE 0105-100 Berücksichtigung finden. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom Anlagenverantwortlichen der TenneT in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit des Arbeitsverantwortlichen stattfinden. Erforderlichenfalls kann die Verantwortung (nur in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen) teilweise auf andere Personen übertragen werden. Schalthandlungen dürfen nur durch Elektrofachkräfte mit Schaltberechtigung vorgenommen werden.

Die Grenzen des Arbeitsbereiches werden vom Personal der TenneT vorgegeben. Die Grenzen des Bereiches sind zu kennzeichnen. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten getroffen werden. Die Kennzeichnung des Arbeitsbereiches darf nur durch TenneT-Personal verändert werden.

B15.3 Verfügungserlaubnis (VE)

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, deren spannungsfreier Zustand zur Vermeidung elektrischer Gefahren notwendig ist, ist eine Verfügungserlaubnis erforderlich.

Müssen für die Durchführung von Arbeiten in dem UW Bereiche freigeschaltet werden, so gelten für die Beantragung/Anmeldung und Abwicklung der VE die internen Regelungen des AG, die in der NAN beschrieben sind.

Die Verfügungserlaubnis (VE) stellt eine Berechtigung dar, für einen bestimmten Zweck über einen genau beschriebenen Freischaltbereich eigenverantwortlich verfügen zu können. Erteilung und Rücknahme der VE erfolgen durch die schaltbeauftragende Stelle.

Bei der VE-erteilenden Leitstelle muss die Information über den Schaltzustand des Freischaltbereiches im Überblick (Netzabbild) gegeben sein.

Die VE wird in der Regel unmittelbar an den für die vorgesehenen Arbeiten benannten VE-Berechtigten erteilt.

Die Entgegennahme der VE sollte vom Arbeitsort aus erfolgen. Der VE-Empfänger hat die VE in der Regel persönlich zurückzugeben. Abweichungen hiervon müssen mit der Schaltleitung vereinbart werden, z. B. kann ein Dienstinachfolger die seinem Vorgänger erteilte VE, an die Schaltleitung zurückgeben.

Der VE-Empfänger oder sein Nachfolger muss durch die Schaltleitung im Rahmen der vereinbarten Zuschaltbereitschaft erreichbar sein.

B16 Umweltschutz

B16.1 Gewässer und Bodenschutz

Das Einleiten von Schadstoffen in das Erdreich oder in ein Gewässer ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN ordnungsgemäß in seinem eigenen Namen zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien und Geräten, die geeignet sind ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Boden- und Gewässerschutz (insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)), zu beachten.

Der AN hat insbesondere Vorsorge gegen Stoffaustritt zu treffen. Betriebsanweisungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu erstellen, bekannt zu machen und vor Ort vorzuhalten.

Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind mit Auffangwannen mit Vorrichtungen zum Fernhalten von Niederschlagswasser zu versehen. Zusätzlich sind geeignete Bindemittel vor Ort vorzuhalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist den Beauftragten für Umweltschutz des AG und des AN zu melden. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist in jedem Falle auszuschließen.

B16.2 Abfallwirtschaft

Der AN hat alle durch ihn anfallenden oder durch ihn erzeugte Abfälle oder Reststoffe als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen und auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - zu entsorgen bzw. dem Recycling zuzuführen.

Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über. Der AG behält sich die Prüfung und die Genehmigung der Entsorgungswege sowie der Entsorgungsnachweise vor Auftragsvergabe der Entsorgung vor.

Um eine reibungslose und gesetzeskonforme Abfallentsorgung zu gewährleisten, ist ein Abfallkonzept mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Abfallmanagement-Plan, spezifisch für jede Baustelle, für den Aushang vor Ort. Prozessablauf zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abfallmanagements (einschließlich der regelmäßigen Aktualisierung, Trennung in die Abfallfraktionen, Kennzeichnung der Abfallsammelbehälter, ordnungsgemäße Entsorgung, verantwortliche Personen, Schulung des Personals etc.).
- Verantwortliche Person(en) für jede Baustelle.
- Auf allen Baustellen ist eine Trennung und Aufbewahrung des Abfalls in geeigneten Behältern bis zur fachgerechten Entsorgung vorzusehen.
 - *Abfallarten nach AVV*
 - *Beschreibung, wie und welche Abfallarten getrennt werden (Kategorien, z. B. Kunststoffe, Papier, Holz, Hausmüll etc.)*
 - *Abfallsammelstelle: Sammlung und Lagerung des Abfalls vor Ort (Container, Behälter, Auffangwannen, Einrichtungen zur Abfallkompression etc.)*
 - *Kennzeichnung der Abfallsammelstelle und Abfallsammelbehälter (Etiketten, Hinweise zur Abfallentsorgung, Verbote etc.)*
 - *Aufzeichnungen über Abfallmengen, insbesondere für gefährliche Abfälle (Menge, Abfallart etc.)*
- Beschreibung der Entsorgungswege für alle Abfälle/jede Abfallkategorie (verderbliche, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle etc.).
- Liste geprüfter Entsorgungsfachbetriebe für die Abfallentsorgung.
- Transporteure für den Abtransport des Abfalls von der Baustelle zum Entsorger.
- Nachweisführung (Entsorgungsnachweise) über alle entsorgten Abfälle (Entsorgungsmenge, Entsorgungsart der Abfälle, Verwertungsanlage und Entsorgungsort).

Folgende Nachweise sind dem Projektleiter und dem SHE-Beauftragten des AG unaufgefordert spätestens drei Tage nach der Abfallentsorgung vorzulegen:

Für gefährliche Abfälle

- Kopie der Abfallbegleit-/Übernahmescheine

Für nicht gefährliche Abfälle

- Wiegescheine und Rechnungen sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Auf allen Baustellen ist eine Trennung und Aufbewahrung des Abfalls in geeigneten Behältern bis zur fachgerechten Entsorgung vorzusehen. Verantwortliche Personen sind im Abfallkonzept festzulegen.

Das Abfallkonzept ist spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Arbeiten dem Projektleiter des AG zur Verfügung zu stellen. Dieser leitet das Abfallkonzept an die SHE-Beauftragten des AG weiter.

Der AG behält sich die Prüfung und Genehmigung der Entsorgungswege sowie der Entsorgungsnachweise vor Auftragsvergabe des Entsorgungsvorgangs vor.

B16.3 Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern (Auftragnehmer als Abfallerzeuger)

Die erforderlichen Anzeigen an Behörden erfolgen durch den Auftragnehmer (AN). Der Auftraggeber (AG) erhält eine Durchschrift der erforderlichen Unterlagen.

Mit der Auftragsbestätigung werden dem AG Kopien folgender Unterlagen zugesandt:

1. Anzeige für den Umgang mit Asbest bei der zuständigen Behörde,
2. Nachweis der „Sachkunde zum Umgang mit schwach gebundenem Asbest“ bzw. „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, gem. TRGS 519, Anlage 3 bzw. TRGS 521,
3. Nachweise der betriebsärztlichen Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter, gem. den Vorgaben aus TRGS 519/521,
4. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Gefährdungsbeurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
5. Nachweis erforderlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen.

B16.4 Bauzäune

Bei der Verwendung von Bauzäunen im Umspannwerk (UW) werden zwei Varianten unterschieden:

- innerhalb eines UW,
- als vorübergehender Anlagenzaunersatz.

Die Aufstellung des Bauzaunes erfolgt nach Vorgabe und Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen.

B16.4.1 Bauzaun „innerhalb eines UW“

Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im Umspannwerk eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß VDE 0105-100 an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durch Personen bieten.

- Höhe mind. 1.800 mm.
- Keine Forderung an Maschenweite und Unterkriechschutz.
- Standfeste und ebene Aufstellung (schwerer Stand-Fuß).
- Falls Tore vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Mitteln gegen Öffnen durch Unbefugte zu schützen (z. B. Kette mit Vorhängeschloss).
- Beide Enden sind mit der Erdungsanlage elektrisch leitfähig zu verbinden.
- Die einzelnen Bauzaun-Felder sind über stabile Schellenverbindungen (unten und oben) miteinander zu verschrauben.
- Zwischendurch, ca. alle 30 m, erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Erdungsanlage (abhängig von örtlichen Verhältnissen).
- Bei einem Tor im Bauzaun (z.B. bewegliches Bauzaun-Feld) ist ein durchgängiger Potentialausgleich zwischen den festen Bauzaun-Feldern und Tor herzustellen (z.B. flexible und leitfähige Verbindung, Querschnitt mind. 16 mm²).

B16.4.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz“

Bei Einsatz des Bauzaunes als vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz müssen die Forderungen der VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV“ erfüllt werden.

Die Ausführung ist analog zur Variante „innerhalb eines UW“, zusätzlich sind folgende Kriterien zu

erfüllen:

- Maschenweite max. 50 mm (ggf. ist zusätzlich geeigneter Maschendraht innen am Bauzaun zu befestigen),
- Unterkriechschutz ist erforderlich (Unterkante Bauzaun über Erdboden max. 50 mm),
- Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ an jedem vierten Bauzaun-Feld.

B17 Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese SHE-Richtlinie oder die geltenden gesetzlichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen, insbesondere gegen Anordnungen zur Arbeitssicherheit bei Gefahr im Verzug, berechtigen den AG zur sofortigen Einleitung entsprechender Schutz- und Abwehrmaßnahmen, beispielsweise dem Einstellen der Arbeiten. Je nach Schwere der Verstöße oder im Wiederholungsfall kann der AG entsprechende Sanktionen gegen einzelne Mitarbeiter oder den AN verhängen, z. B. Baustellenverbot für einzelne Mitarbeiter, Vorarbeiter und Arbeitskolonnen oder Entzug des Auftrags bzw. zeitliche Sperrung des AN für spätere Aufträge. Der AG behält sich vor, mittels interner Bewertungsverfahren die Qualität hinsichtlich der Umsetzung der SHE-Vorgaben zu beurteilen und die jeweiligen Ergebnisse für die Vergabe von späteren Aufträgen zusammenzufassen und als Vergabekriterium heranzuziehen.

Anhang B I – Ereignisbericht



EREIGNISBERICHT

1. Meldung <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Dienstwegeunfall / <input type="checkbox"/> Wegeunfall / <input type="checkbox"/> Betriebssportunfall <input type="checkbox"/> Beinaheunfall <input type="checkbox"/> Unsicherer Zustand <input type="checkbox"/> Umweltrelevante Vorkommnisse/Schäden <input type="checkbox"/> Brand / Feuer <input type="checkbox"/> sonstiger SHE-relevanter Vorfall		2. Angaben zum Ereignis: Datum: Uhrzeit: Projekt/Anlage/Ort:	
3. Meldung durch: Name: OE/ SG/ Firma: (Mobil-)Telefon:		4. Angaben zum Verunfallten / Verursacher: Name/ Firma: Tätig als:	
5. Beschreibung des Ereignisses / Beschreibung des unsicheren Zustandes: Ggf. Anhang (z.B. Foto, Skizze, Gutachterbericht): Zeuge (OE/SG/Firmenname(AN), Name, E-mail, Tel.):			
6. Eingeleitete Sofortmaßnahmen: <input type="checkbox"/> Erste Hilfe <input type="checkbox"/> Notruf abgesetzt <input type="checkbox"/> Ambulante Behandlung <input type="checkbox"/> Krankenhaus <input type="checkbox"/> Meldung an Vorgesetzten <input type="checkbox"/> Meldung an MOC		7. Personenschaden: <input type="checkbox"/> Schwere Verletzung <input type="checkbox"/> Leichte Verletzung <input type="checkbox"/> Mit Ausfalltage (Anzahl:.....) <input type="checkbox"/> Ohne Ausfalltage <input type="checkbox"/> Sonstiges	
8. Sachschaden: <input type="checkbox"/> über € 50.000, - <input type="checkbox"/> unter € 50.000, - <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Sonstige			
9. Ursachen (Recherche durch Verantwortlichen, gleich Punkt 3):			
• Technische:			
• Organisatorische:			
• Persönliche:			
• Zur Zeit noch in Klärung durch:			
10. Maßnahmen:			
• Technische:			
• Organisatorische:			
• Persönliche:			
• Zur Zeit noch in Klärung durch:			
Ersteller/-in:			
Datum/ Org.Einheit/ Telefon , Unterschrift:			

G:\TEAM\Technik\@Standortuebergreifend\HSE-öffentlich\Unfälle\Blanko-EreignisberichtStand 23.05.2012

OS-SHE

Hinweis: Ggf. 2 Blatt als Anlage für Bilder oder zusätzliche Ergänzungen zum Bericht verwenden.

Anhang B II - Beispiel für den Aufbau einer Arbeitsablaufsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zielsetzung
 - 1.3 Begriffsbeschreibungen
 - 1.4 Abkürzungsverzeichnis
 - 1.5 Geltende Vorschriften

2. Projektbeschreibung
 - 2.1 Projektziel
 - 2.2 Auftragnehmer
 - 2.3 Auftraggeber
 - 2.4 Genehmigungen

3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
 - 3.1 Verantwortliche Personen
 - 3.2 Funktionsbeschreibungen
 - 3.3 Überwachung und Berichterstattung

4. Ablaufplanung
 - 4.1 Beschreibung des Arbeitsablaufs
 - 4.2 Anzuwendende Arbeitsverfahren
 - 4.2.1 Anwendungsbereiche
 - 4.2.2 Genehmigungs- und Zulassungspapiere
 - 4.2.3 Testergebnisse
 - 4.2.4 Betriebsanleitungen

 - 4.3 Eingesetzte Werkzeuge und Geräte
 - 4.3.1 Anwendungsbereiche
 - 4.3.2 Betriebsanweisungen
 - 4.3.3 Prüffristen
 - 4.3.4 Personalanforderungen
 - 4.3.5 Genehmigungs- und Zulassungspapiere

 - 4.4 Personalplanung
 - 4.4.1 Anzahl
 - 4.4.2 Personalanforderungen

5. Gefährdungsbeurteilung
 - 5.1 Gefährdungen
 - 5.2 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
 - 5.3 Grenzwerte für Wetter- und Umgebungsbedingungen
 - 5.4 Risikobewertungen

6. Notfallorganisation
 - 6.1 Notfallpläne
 - 6.2 Notfallübungen

7. Anlagen
 - 7.1 Checklisten
 - 7.2 Spezifikation

Anhang B III – Durchführung von Safety Talks auf Baustellen der TenneT TSO GmbH

Allgemeine Kriterien

Safety Talks sind Sicherheitskurzgespräche, ähnlich wie Toolbox Talks, die vor Ort auf der Baustelle durch die verantwortliche Person direkt mit den Mitarbeitern über die jeweils auszuführende Tätigkeit geführt werden. Im Unterschied zu den Tool Box Talks soll bei den Sicherheitskurzgesprächen oder auch Safety Talks der Fokus auf sicherheitsrelevantem Verhalten und verhaltensorientierten Maßnahmen liegen. Safety Talks können mit den bereits bekannten Tool Box Talks vereint werden. Safety Talks sind kurze, offene Gespräche in Dialog-Form, die von der verantwortlichen Person vor Ort direkt mit der Person, die die Arbeiten auf der Baustelle durchführt, geführt werden. Im Gegensatz zum Frontalunterricht soll es in Richtung einer moderierten Gesprächsführung gehen, in der die Personen vor Ort aktiv zur Mitarbeit und Lösungsfindung motiviert werden und ihr sicherheitsgerechtes Denken und Verhalten schult. Die Ergebnisse der Safety Talks sind im TenneT Formblatt (Anhang A IX, SHE-Richtlinie) zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren. Die dokumentierten Ergebnisse sind dem TenneT Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Kriterien zur Durchführung von Safety Talks auf TenneT Baustellen:

- Integration der Safety Talks/Sicherheitskurzgespräche in die **täglichen** durchgeführten Tool Box Talks zur Durchsprache der durchzuführenden Tätigkeiten und Sicherheitsmaßnahmen **vor Beginn von Arbeiten**, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (Arbeitsumfeld, Wetter, andere Arbeiten, etc.)
- Im Rahmen der Tool Box Talks sind **einzelne Tätigkeiten/Themen** der bevorstehenden Arbeiten mit dem **Fokus auf sicherheitsgerechtem Verhalten** zu betrachten.
- In **Dialog-Form** vom Verantwortlichen vor Ort (z.B. Baustellenleiter, Arbeitsverantwortlicher) mit den Personen, die vor Ort die Arbeiten ausführen **offene, risikoabwägende Gespräche**, über die Tätigkeit zu führen.
- Gefahren, deren Ursachen und **verhaltensorientierte Maßnahmen** sind zu identifizieren und **klare Umsetzungsvereinbarungen zu treffen**.
- Die **Ergebnisse** sind im TenneT Formblatt Safety Talk zu **dokumentieren und vor Ort** aufzubewahren.
- Dauer eines Safety Talks ca. 5-15 min

Auswahl der Themen und Tätigkeiten für Safety

Welche Themen und Tätigkeiten im Rahmen eines Safety Talks durchgesprochen werden und wie häufig, richtet sich in erster Linie nach der Einstufung der Gefährdungen. Ferner ist zu betrachten, wie häufig die Tätigkeiten durchgeführt werden und die Arbeitsumgebung wechseln, da sich hieraus neu zu bewertende Gefährdungen ergeben.

Vorteile von regelmäßig geführten Safety Talks

- Personen, die auf unseren Baustellen Arbeiten verrichten, setzen sich aktiv und intensiv mit der sicheren Arbeitsdurchführung auseinander.
- Gute und machbare Lösungsvorschläge werden durch die Besprechung der Schwachstellen und Probleme entwickelt.
- Personen vor Ort diskutieren bewusst über geltende Sicherheitsregeln.
- Systematische Gespräche über Gefährdungen und Verhaltensregeln unterstützen sicherheitsgerechtes Denken und Verhalten.
- Verhaltensregeln werden von den Personen mitbestimmt, wodurch sich die Akzeptanz für die Regeln erhöht.
- Die Mitarbeiter werden aktiv integriert, dadurch erhöht sich ihre Eigenverantwortung.

Safety Talk / Sicherheitskurzgespräch

Ein Safety Talk ist ein Sicherheitskurzgespräch, das der direkte Vorgesetzte oder die verantwortliche Person vor Ort mit einer arbeitsdurchführenden Person oder ggf. einer kleinen Gruppe führt. Es werden konkrete Tätigkeiten der Person(en) durchgesprochen, mit dem Fokus auf sicherheitsgerechtem Verhalten während der Durchführung der Arbeiten. Die sichere Ausführung der Arbeit wird besprochen und vereinbart.

Tätigkeit/Thema:

Was kann bei dieser Tätigkeit passieren?	Was sind die Ursachen?

Wie muss ich mich verhalten, damit nichts passiert?

Technische Lösungsvorschläge

Wer setzt diese um? Bis wann?

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

Organisatorische Lösungsvorschläge

Wer setzt diese um? Bis wann?

<hr/>	<hr/>
-------	-------

The requirements that TenneT specifies are to be considered supplementary to the legal requirements, or as a binding interpretation of them. These legal requirements include the laws, codes and standards that TenneT states are applicable to the project concerned. In the event of a dispute or the implementation of new legislation or regulations during the execution of a project, TenneT reserves the right at all times to decide how this new legislation or these regulations have to be interpreted, as well as the degree to which they apply to the project.

Datum / Uhrzeit	Verantwoordlicher (Gesprächsführer)	Arbeitsdurchführende Person

SHE Questionnaire TenneT Contractors (Prequalification and Project Handling)

Documents of proof should be in Dutch (TenneT NL), German (TenneT D) or translated into English.

The goal of this questionnaire is to get an impression of how you manage safety, health and environment in your organization or the part of your organization which may work for us in relation to this prequalification. You are asked to give transparent and comprehensive answers to the questions.

Your answers will be evaluated. If necessary, we might ask for further evidence of proof.

Please be aware that we will consider your answers in the next steps of the procurement processes. We might refer to your answers during project audits or on-site SHE assessments later in the process.

General Information

Company Name: [Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Address: [Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Have you already worked for one of the following TenneT entities? If yes, give a project reference name and a reference year.

- TenneT TSO BV:
[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)
- TenneT TSO GmbH:
[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)
- TenneT Offshore GmbH:
[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Have you worked for other TSO's in the Netherlands or Germany? Yes No

If yes, give a project reference name and the reference year.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

SHE Questions

A. Management commitment

To make health, safety and environment a day-to-day part of your business practice, businesses, their managers and supervisors need to be committed to health, safety and environment.

1. (A) Do you have a written health, safety and environmental policy statement on:

- Safety
- Health
- Environment

The statement should be relevant to the nature and the scope of your work and set out the responsibilities for safety, health and environmental (SHE) management at all levels within your organization.

Please provide a signed and dated copy of your company statement indicating when it was last reviewed and whose authority it was published. The scope should be clearly indicated.

2. (B) How have you defined your management responsibilities on SHE?

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

3. (C) Does your organization has a certified SHE management system? Yes No

If yes,

a. is the scope of activities of the certificate relevant for the activities of this prequalification

Yes No

b. does the certificate apply to the part(s) of the organization involved in the activities of this prequalification (organizational scope)
No

Yes

c. on which standard is the certificate based

- OHSAS 18001
- ISO 14001
- SCC / VCA
- Other:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

d. which accredited certifying body issued the certificate

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

e. until when is the certificate valid

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Please enclose a copy of the certificate.

4. (B) What are your most important SHE goals for this year and the next 3 - 5 years

Safety:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Health:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Environment:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

5. (B) If you do not have a certified SHE system describe how you monitor, audit and review your SHE processes in order to continuously improve your SHE performance.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

6. (B) How is access to competent and qualified SHE advice organized in your organization:

Internal health and safety experts:

External health and safety experts: (provide name and contact details):

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Internal environmental experts:

External environmental experts (provide name and contact details):

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

B. Risk management

Every business must have a process to help identify, assess and control safety, health and environmental risks on the work floor and, if relevant, during the design process. The process must be systematic and active at all times.

1. (B) How do you systematically identify hazards (risk assessment), allocate control measures and review the effectiveness of your risk assessment as well as the measures taken?

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

2. (B) How are SHE experts involved in different project phases (if applicable)?

Project engineering (design):

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Project preparation:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Project execution:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Project evaluation:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Other:

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

C. Training and Supervision

Businesses must ensure that all their employees are informed of their own and your responsibilities for safety, health and environmental hazards in their place of work. Employers must also make sure that their employees know how to manage the hazards to which they are exposed through workplace procedures, environment, equipment and materials.

1. (B) How do you determine your employees' training needs?

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

2. (B) How do you make sure that not adequately trained or experienced staff undertakes work in a safe manner supervised by an experienced worker?

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

3. (B) What were the main themes of your SHE training program for management (e. g. safety awareness programs) and operational staff (e. g. risk assessment, specific risks) in the last three years.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Please provide a copy of your current SHE training program.

D. Accident management

Businesses must have a management system that ensures incidents and injuries are reported, recorded and investigated, and the appropriate corrective action is taken.

1. (B) How is your accident management in terms of reporting, documentation, investigation and corrective action organized? Indicate if investigation results are reviewed by senior management.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Please enclose a copy of your last two most recent incident investigation reports (reports should preferably be anonym).

2. (B) Complete the table on SHE incidents and reporting indicators over of the last 3 years. For explanation on the abbreviations and the definitions please refer the appendix of this questionnaire.

	Year: Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Year: Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Year: Klik hier als u tekst wilt invoeren.
FAT	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
LWC	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
RWC	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
MTC	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
FAC	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
ENV	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
NM	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
Σ FAT, PTD, LWC	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
Exposure hours	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.
LTIF	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.	Klik hier als u tekst wilt invoeren.

E. Emergency Procedures

Businesses must have an effective general emergency plan to manage all types of emergency likely to happen in any part of the workplace, and to comply with legislative requirements.

1. (B) How do you ensure that the emergency procedures are available, trained and modified, if necessary, in order to safeguard a high quality emergency organization at project sites.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

F. Contractor management

Businesses, who contract another company to provide services, become the principal. As the principal they must have a management system to make sure the contractors/subcontractors and their employees do not cause harm to their employees or themselves, or anyone else, while undertaking the work required by the contract.

How do you manage SHE in relation contractors and in particular also subcontractors assigned by your organization, among others, in terms of SHE standards, monitoring and selection.

[Klik hier als u tekst wilt invoeren.](#)

Appendix Definitions of Incidents categories and indicators

Environmental incident (ENV)

A category of incidents that have (or could have) have environmental impact.

Exposure hours

The total number of hours of employment including paid overtime and training but excluding leave, sickness and unpaid overtime hours. Exposure hours should be calculated separately for TenneT and contractor personnel. Time off duty, even if this time is spent on TenneT locations (e. g. overnight stay on a platform), is not included in the calculation of exposure hours, but incidents during this time are included in statistics. In many companies the number of exposure hours can be calculated from computer controlled access or time keeping records. In the absence of more accurate methods exposure hours can also be calculated from a headcount and nominal working hours per person.

Fatality (FAT)

A death resulting from a work related injury, regardless of the time intervening between the incident causing the injury and the decease.

First aid case (FAC)

Any single treatment and subsequent observation of minor scratches, cuts, burns, splinters, etc. that do not normally require medical care by a physician. Such treatment and observation is considered to be a first aid case even if provided by a physician or registered professional personnel.

Incident

An unplanned event or chain of events that has, or could have, resulted in injury or damage to the environment. Incidents do not include operations, maintenance, quality or reliability incidents which had no SHE consequence or potential. If an incident leads to both to personal injury and environmental impact, the incident is counted as two incidents. If a single incidents leads to multiple people being injured, the incident counts for as many incidents as there are people injured.

Injury

Any injury such as a cut, fracture, sprain, amputation etc. that results from a single instantaneous exposure.

Lost time injury (LTI)

The sum of injuries resulting in fatalities, permanent total disabilities and lost workday cases, but excluding restricted work cases and medical treatment cases.

Lost time injury frequency (LTIF)

The number of lost time injuries per million exposure hours.

Lost workday case (LWC)

Any work related injury that renders the injured person temporarily unable to perform their normal work or restricted work on any day after the day on which the injury occurred. Any day includes rest day, weekend day, scheduled holiday, public holiday or subsequent day after ceasing employment. This definition is different from the OSHA definition, which considers restricted work as a lost workday case. A single incident can give rise to several lost workday cases, depending on the number of people injured as a result of that incident.

Lost workdays (LWD)

The total number of calendar days on which the injured person was temporarily unable to work as a result of a lost workday case. In the case of a fatality or permanent total disability no lost workdays are recorded.

Medical treatment case (MTC)

Any work related injury that involves neither lost workdays or restricted workdays, but which requires treatment by a physician or other medical specialist. Medical treatment does not include first aid even if a physician or registered professional personnel provide this.

Near miss (NM)

An incident that could have caused injury or damage to the environment, but did not.

Restricted work case (RWC)

Any work related injury which renders the injured person temporarily unable to perform all, but still some, of their normal work on any day after the day on which the injury occurred.

Abkürzungsverzeichnis

AES	Arbeitserlaubnissystem
ALV	Anlagenverantwortlicher
AG	Auftraggeber (TenneT)
AN	Auftragnehmer, einschließlich Generalunternehmer (GU)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASG 1	Erklärung der Mitarbeiter von Fremdfirmen entspr. Arbeitsschutzgesetz § 8 (2)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AV	Arbeitsverantwortlicher
AVV	Abfall-Verzeichnis-Verordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
BAW	Betriebsanweisung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
CE	Konformitätserklärung Europa (Conformité Européenne)
dB (A)	Schalldruckpegel in Dezibel
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsche Industrie Norm
EF	Elektrofachkraft
EN	Europäische Norm
EUP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
ERRV	Emergency Response and Rescue Vessel
FAC	First Aid Case (Unfall mit Erste Hilfe Maßnahmen/Verbandsbucheintrag)
FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FAT	Fatality (Unfall mit Todesfolge)
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GB	Gefährdungsbeurteilung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GU	Generalunternehmer
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)

Lasthand	
habV	Lastenhandhabungsverordnung
LärmVibrations	
ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LTI	Lost Time Injury (Unfall mit Ausfalltagen)
LTIF	Anzahl der Unfälle mit einem Ausfall von mindestens einem Arbeitstag bezogen auf 1 Mio. geleistete Arbeitsstunden
MTC	Medical Treatment Case (Unfall mit ärztlicher Behandlung)
NAN	Netzführung und Arbeiten im Netz
OHSAS	Occupational Health and Safety Assessment Series (Zertifiziertes Managementsystem zum Arbeitsschutz)
OHRIS	Occupational Health and Risk Management System (Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RAB	Richtlinien Arbeiten auf Baustellen
SCC	Sicherheits Certifikat Contractoren (Zertifizierbares Managementsystem im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für Contractoren)
SF6	Schwefelhexafluorid
SiFa	Sicherheitsfachkraft
SGL	Servicegruppenleiter
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SHE	Safety, Health, Environment (Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umweltschutz)
THN	Technisches Handbuch Netz
TRB	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung – Druckbehälter
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRR	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung – Rohrleitungen
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
UW	Umspannwerk
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VdS	Verband der Sachversicherer
VE	Verfügungserlaubnis
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz